

53. Sitzung 2. Juli 2002, 14.00 Uhr

Vorsitzender:	Dr. Peter Müller, Magden
Protokollführer:	Marc Pfirter, Staatsschreiber
Tonaufnahme/Redaktion:	Norbert Schüler
Präsenz:	Anwesend 171 Mitglieder Abwesend mit Entschuldigung 27 Mitglieder, ohne Entschuldigung 2 Mitglieder Entschuldigt abwesend: Baur-Wechsler Regula, Sarmenstorf; Benker-Rohr Doris, Möhlin; Bossard Martin, Kölliken; Buholzer Katja, Magden; Bürge Josef, Baden; Burgherr-Leu Thomas, Wiliberg; Emmenegger Kurt, Baden; Favre-Bitter Bernadette, Wallbach; Frey Ernst, Kaiseraugst; Giezendanner Benjamin, Rothrist; Häusermann Matthias, Seengen; Hochuli Heinrich, Aarau; Kalt Rudolf, Spreitenbach; Knecht Hansjörg, Leibstadt; Lüthi Benedikt, Lenzburg; Miloni Reto P., Mülligen; Morach Annerose, Kirchdorf; Müller Philipp, Reinach; Nietispach Franz, Zeiningen; Schweizer Heinrich, Waltenschwil; Suter Peter, Murgenthal; Troller-Zumsteg Martin, Münchwilen; Wälchli-Müller Urs, Brittnau; Werthmüller Ernst, Holziken; Widmer Zobrist Denise, Brugg; Zehnder-Rahm Verena, Würenlos; Zimmermann-Vogt Elsbeth, Wettingen Unentschuldigt abwesend: Bodmer Thomas, Wettingen; Kuhn-Wittig Eva, Full

Vorsitzender: Ich begrüsse Sie herzlich zur 53. Ratssitzung der laufenden Legislaturperiode.

Sie haben heute Morgen beschlossen, die Geschäfte 13 und 14 vorzuziehen. Darüber hinaus haben wir nun eine Reihe von Geschäften, die wir heute dringend erledigen müssen, da sonst Abstimmungstermine in Frage gestellt sind. Ich schlage Ihnen daher folgende Änderungen der Traktandenliste vor. Auf Traktandum 7 müssen wir nochmals kurz zurückkommen. Da hat sich der Herr Justizdirektor gewehrt, weil es formell noch darum geht, 2 Paragraphen aufzuheben.

Dann kommen wir zur Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden, das kommt auch vors Volk. Das Postulat Chopard können wir weglassen, da der Postulant die Sitzung früher verlassen muss. Dann haben wir noch ein dringendes Geschäft des Baudepartementes, nämlich das Dekret über das Genehmigungsverfahren für allgemeine Nutzungspläne. Da läuft nämlich die alte Ordnung am 2. August aus. Wenn wir dann soweit sind, können wir auf der Traktandenliste allenfalls noch weiterfahren. Ich habe gehört, dass eine Verlängerung der Sitzung nicht unbedingt auf grosse Freude stösst.

727 Postulat der FDP-Fraktion betreffend prioritäre Massnahmen im Bereich Realschule; Einreichung und schriftliche Begründung

Von der *FDP-Fraktion* wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen, das Schulgesetz, den Lehrplan Realschule und Verordnungen dahingehend anzupassen, dass

1. der Lehrplan der Realschule im Hinblick auf die Förderung einer verstärkten Berufsvorbereitung überarbeitet wird;

2. Integrationsklassen für fremdsprachige Jugendliche, welche die obligatorische Schulpflicht noch nicht erfüllt haben, auf- und ausgebaut werden. Die Beherrschung elementarer Kulturtechniken ist dabei sicherzustellen;

3. bei schwierigen Realschulklassen (z.B. bei Unterrichtsverweigerung einzelner Schülerinnen/Schüler) Massnahmen zur Entlastung der Lehrperson möglich sind (z.B. durch Einsatz von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, durch Aufteilung der Pensen) und wirksame Instrumente geschaffen werden, um die Schulleitungen beim Ergreifen und Durchsetzen disziplinarischer Massnahmen zu unterstützen und die Eltern in Pflicht nehmen zu können;

4. die Realschule neu positioniert wird, sie eventuell eine Namensänderung erfährt, so dass daraus die Zielsetzung der Schule hervorgeht.

Begründung:

Mit der Rückweisung des Projektes Stresa durch den Grossen Rat wurde deutlich, dass grosse Reformvorhaben immer kritischer beurteilt werden und der Ruf nach einer Drosselung des Reformtempos stärker geworden ist. Wir sind der Meinung, dass pragmatische, realisierbare kleinere Schritte gemacht werden müssen, um das Volksschulwesen im Aargau weiterzuentwickeln, die Qualität auszubauen und die knappen Ressourcen so einzusetzen, dass der optimale Nutzen für fremde und einheimische Schülerinnen und Schüler entsteht. Die Problemfelder können heute bereits identifiziert werden.

Dringender Handlungsbedarf besteht vor allem in der Realschule. Die Realschule muss qualitativ verbessert und neu positioniert werden. Dabei soll die Schule stärker auf den späteren Berufsweg der Schüler ausgerichtet sein. Dies bedeutet, dass der Lehrplan angepasst werden muss. Das Schwergewicht soll im letzten Jahr auf die Berufsvorbereitung und die Integration in die Gesellschaft gelegt werden.

Zur Entlastung der Realschule mit fremdsprachigen Schülern führt der Kanton regional Integrationsklassen. Diese Klassen vermitteln fremdsprachigen Schülern Kenntnisse in Deutsch und unserer Kultur.

Zusätzliche Massnahmen zur Entlastung der Lehrperson schwieriger Klassen sind vorzusehen. Dies können der Einsatz von Sozialarbeitern oder das Aufteilen von Pensen sein.

Der stigmatisierte Name Realschule soll so geändert werden, dass daraus die qualitative Entwicklung gegen aussen sichtbar wird.

728 Postulat der FDP-Fraktion betreffend prioritäre Massnahmen zur Qualitätsverbesserung an der Volksschule; Einreichung und schriftliche Begründung

Von der *FDP-Fraktion* wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen, das Schulgesetz, den Lehrplan und Verordnungen dahingehend anzupassen, dass

1. sowohl auf Primarschulstufe als auch Sekundarstufe 1 nur zum Unterricht zugelassen wird, wer die Unterrichtssprache beherrscht. Entsprechende Sprachförderungsangebote sind bereitzustellen;
2. das Übertrittsverfahren und die Promotion so zu regeln sind, dass der Druck von Seiten Eltern (Einverständnis Promotionsentscheid) auf die Lehrpersonen gemildert werden kann;
3. Kontrollmassnahmen und Qualitätssicherung bei Schulen, die über drei bis vier Jahre ungenügende Leistungen aufweisen, durchgesetzt werden;
4. die bestehende Bezirksschulabschlussprüfung mit dem Fach Englisch ergänzt wird.

Begründung:

Mit der Rückweisung des Projektes Stresa durch den Grossen Rat wurde deutlich, dass grosse Reformvorhaben immer kritischer beurteilt werden und der Ruf nach einer Drosselung des Reformtempos stärker geworden ist. Wir sind der Meinung, dass pragmatische, realisierbare kleinere Schritte gemacht werden müssen, um das Volksschulwesen im Aargau weiterzuentwickeln, die Qualität auszubauen und die knappen Ressourcen so einzusetzen, dass der optimale Nutzen für fremde und einheimische Schülerinnen und Schüler entsteht. Die Problemfelder können heute bereits identifiziert werden.

Der Übertritt in die Regelklassen erfolgt, wenn sich der Schüler über genügend Deutschkenntnisse ausweist. Durch die Einführung eines auf die Unterrichtssprache bezogenen Eintrittstests auf Primar- und Sekundarstufe 1 soll das Sprachniveau verbessert werden.

Der Übertritt von der Primarschule in die Oberstufe ist neu eindeutig zu regeln. Die bestehende Regelung wird in weiten Teilen des Kantons seit Jahren nicht mehr angewendet, es gibt keine einheitliche Praxis. Die prozentuale Aufteilung

auf die drei Schultypen klafft von Gemeinde zu Gemeinde teilweise weit auseinander.

Als flankierende Massnahme muss die veraltete Promotionsverordnung mit einem Promotionsdekret ersetzt werden (siehe auch Motion der FDP-Fraktion vom 16. November 1999 betreffend Erlass eines Dekretes über die Promotion an der Volksschule, bisher unbeantwortet). Wie die Erfahrung zeigt, gibt es Schwachstellen in dieser Verordnung.

Die Revision des Schulgesetzes, wonach die Lehrperson die Entscheidung über die Promotion vornehmen kann, sofern die Eltern mit der Entscheidung einverstanden sind, hat den Druck der Eltern auf die Primarlehrpersonen so verstärkt, dass diese dazu neigen, dem Druck nachzugeben. Der Regierungsrat wird eingeladen, Massnahmen zu prüfen, wie dieser Druck aufgefangen und Übertritts- und Promotionsentscheide in erster Linie zum Wohle des Kindes erfolgen.

Der individuellen Entwicklung der Schüler ist durch eine raschere Berücksichtigung von Veränderungen im Leistungsverhalten vermehrt Rechnung zu tragen: Wer während eines Semesters deutlich über- oder unterdurchschnittliche Leistungen erbringt, soll auf der Sekundarstufe 1 den Schultypen rasch wechseln können oder müssen.

Schliesslich ist die Bezirksschulabschlussprüfung an den geänderten Lehrplan anzupassen. Der Obligatorisch-Erklärung und dem stundenmässigen Ausbau des Faches Englisch ist dadurch Rechnung zu tragen, dass dieses Fach nun auch in die Prüfung einbezogen wird. Dabei ist zu prüfen, ob die beiden Fremdsprachen je hälftig in das Prüfungsergebnis eingerechnet werden, um das bestehende Ungleichgewicht zugunsten der Sprachfächer nicht noch mehr zu verstärken.

Mit einem System von Massnahmen für die Qualitätssicherung sollen sowohl Lernprozesse als auch der Output dieser Prozesse geprüft werden. Wo nötig, sind Massnahmen zu ergreifen. Ziel dieser Massnahmen ist es, die Leistungsbreite der einzelnen Typen möglichst homogen zu halten. Das wird zu einer Verbesserung der Leistung aller drei Schultypen führen.

729 Interpellation Dr. Dragan Najman, SD, Baden, betreffend die beabsichtigte Bewilligung von Probebohrungen in der Region Homberg-Bözberg der Gemeinden Effingen/Unterbözberg durch den Regierungsrat; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Dr. Dragan Najman, SD, Baden*, und 9 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Wie in letzter Zeit verschiedentlich aus den Medien zu erfahren war, beabsichtigt der Regierungsrat, ein Gesuch der Jura-Cement-Fabriken (JCF) für Probebohrungen für einen späteren Kalkstein-Abbau in insgesamt vier Gemeinden der Region Brugg zustimmend zu behandeln. In den Gemeinden Effingen/Unterbözberg steht u.a. das Gebiet "Homberg" mit einer Länge von 1'200 m und einer Breite von 950 m, d.h. eine Fläche von 1,14 km² zur Diskussion. Bei einer vorgesehenen Abbaumenge von 50 Millionen m³ ergibt dies eine

mittlere Steingrubentiefe von ca. 44 m, d.h. die maximale Tiefe der Grube wird wohl gegen 100 m betragen. In beiden Gemeinden ist wertvolles Naherholungsgebiet von nationalem Interesse tangiert. Insbesondere in der weiteren Region Bözberg hat sich bei Bevölkerung und Behörden eine starke Opposition gebildet, welche zum Ziel hat, bereits schon Probebohrungen wie vor allem eine Abbau-Bewilligung zu verhindern.

Meine Fragen beziehen sich speziell auf dieses Projekt, gelten aber sinngemäss auch für andere analog gelagerte Projekte. Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Stimmt es, dass bereits vor ca. vier Jahren im kantonalen Baudepartement ein Standort-Evaluations-Verfahren stattgefunden hat, aus welchem als Ergebnis die drei Standorte "Hard" (Gemeinde Thalheim), "Grund" (Gemeinde Schinznach-Dorf) und "Homberg" (Gemeinden Effingen/Unterbözberg) als mögliche spätere Abbaugebiete hervorgegangen sind?

2. Wenn vorstehende Frage mit Ja beantwortet wird, weshalb wurden die betroffenen Gemeinden vom Kanton nicht über die damaligen Abklärungen in Kenntnis gesetzt?

3. In der Medien-Mitteilung der JCF vom 23. Januar 2002 steht bei der Darstellung des weiteren Vorgehens wörtlich:

"Richtplaneintrag notwendig

Damit die Probebohrungen durchgeführt werden können, ist die Aufnahme der Gebiete im kantonalen Richtplan als "Vororientierung" notwendig. Einen entsprechenden Antrag haben die JCF dem Regierungsrat gestellt. Über den Richtplanantrag kann der Regierungsrat in eigener Kompetenz entscheiden. Für die Probebohrungen müssen die JCF bei den entsprechenden Gemeinden ein Baugesuch einreichen." (Zitatende).

Wie Regierungsrat Peter C. Beyeler inzwischen verschiedentlich erklärt hat, soll jedoch auf ein ordentliches Baugesuchsverfahren für die Probebohrungen verzichtet werden. Wieso wird hier auf ein ordentliches Baugesuchsverfahren verzichtet? Fürchtet der Regierungsrat eine Ablehnung des Gesuchs, da er weiss, wie gross die Opposition bei Bevölkerung und Behörden in der Region Homberg-Bözberg ist?

4. Kann sich der Regierungsrat vorstellen - unter Berücksichtigung der massiven Opposition aus allen Bevölkerungskreisen und -schichten - die Zustimmung zu Probebohrungen und einem späteren Kalkstein-Abbau zu verweigern?

5. Findet es der Regierungsrat richtig, dass selbst bei einer definitiven Abbaugenehmigung den betroffenen Gemeinden zwar "grosszügig" gestattet werden soll, sich beim Vernehmlassungsverfahren zu äussern, dass aber deren Meinung beim verbindlichen Entscheid übergangen werden kann?

6. Welchen Stellenwert misst der Regierungsrat in dieser Angelegenheit der in der Kantonsverfassung verankerten Gemeindeautonomie bei?

7. Wie beurteilt der Regierungsrat das Risiko, dass nach einer möglichen Bewilligungserteilung zum Kalksteinabbau und nach Beginn der Abbau-Arbeiten die JCF nach einer gewissen Zeit die Produktion in Wildegg dennoch einstellt und anderswohin verlegt?

8. Wie stellt sich der Regierungsrat die in Aussicht gestellte mögliche Renaturierung nach vorzeitiger Einstellung der Abbau-Arbeiten oder nach Ausschöpfung der Steinvorräte vor? Ist der Regierungsrat bereit, bei einer allfälligen Bewilligungserteilung der JCF bezüglich Renaturierung - nach vorheriger Absprache mit den betroffenen Gemeinden - konkrete Auflagen zu erteilen?

9. Die Suche nach neuen Abbaugebieten für Kalkstein wird oft mit der Bedürfnisfrage begründet. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass bei einer Auslastung der Zementfabriken in der Schweiz und ihren Nachbarländern von zurzeit bloss 55 % gar kein Bedürfnis für die Schaffung neuer Stein-Abbaugebiete besteht, insbesondere da z.B. in Rekingen (AG) und Olten (SO) stillgelegte Werke mit bestehenden Vorräten vorhanden sind?

730 Inpflichtnahmen; Maurice Perrinjaquet, Menziken, als Mitglied der Schätzungskommission; Brigitte Bitterli; Gränichen, als Ersatzrichterin des Obergerichts

Vorsitzender: Heute Morgen sind Maurice Perrinjaquet, Menziken, als Mitglied der Schätzungskommission und Brigitte Bitterli, Gränichen, als Ersatzrichterin des Obergerichts gewählt worden.

Herr Perrinjaquet und Frau Bitterli werden in Pflicht genommen.

Vorsitzender: Ich gratuliere Ihnen zu Ihrer Wahl. Sie haben anspruchsvolle richterliche Funktionen übernommen. Ich wünsche Ihnen eine glückliche Hand bei der Ausübung Ihrer Amtsgeschäfte. Die Inpflichtnahme ist beendet.

731 Postulat Geri Müller, Grüne, Baden, vom 30. April 2002 betreffend Schliessung von Primarschulen IV - heute aktuell: Böttstein; Ablehnung

Postulat Geri Müller, Grüne, Baden, Vom 30. April 2002 betreffend Schliessung von Primarschulen III - heute aktuell: Brittnau; Ablehnung

(vgl. Art. 567 und 568 hievor)

Antrag des Regierungsrates vom 29. Mai 2002:

Der Regierungsrat lehnt die Postulate mit folgender Begründung ab:

Vorbemerkung: Da es sich bei den beiden genannten Postulaten um weitgehend gleichlautende Texte handelt, wird die Ablehnung derselben gemeinsam begründet.

Zuständigkeit für die Stellenbewilligung: Zuständig für die Stellenbewilligung ist das Departement Bildung, Kultur und Sport, im Besonderen die Sektion Schulorganisation der Abteilung Volksschule und Heime. Vorgaben für die Bewilligung sind die von den Schulpfleger gemeldeten Schülerzahlen, die Verordnung über die Schülerzahl an der Volksschule (SAR 421.335) und das vom Grossen Rat bewilligte Budget mit Stellenplan. Innerhalb dieser Vorgaben ist zu entscheiden, wie viele Abteilungen und, davon abhängig,

wie viele Stellen den einzelnen Gemeinden bewilligt werden.

Bisherige Bewilligungspraxis bei Gemeinden mit mehreren Schulhäusern: Bis zum laufenden Schuljahr wurden die Stellen bei Gemeinden, die über mehr als ein Schulhaus der Primarschule verfügen, gestützt auf die Schülerzahl und -zusammensetzung der einzelnen Schulanlagen bewilligt. Das bevorteilte diese Gemeinden im Vergleich zu jenen, welche ihre Primarschule in einer Anlage konzentrieren. Diese langjährige Praxis hat keine spezielle gesetzliche Grundlage, sie wurde im Vollzug aus guten Gründen so angewendet. Davon profitierten vor allem grosse Gemeinden mit tendenziell höheren Klassenbeständen und einzelne Gemeinden im ländlichen Raum mit sogenannten Aussenschulen.

Sparmassnahmen im Rahmen Staatsvoranschlag 2002; Änderung Zuteilungspraxis: Im Rahmen der vom Grossen Rat geforderten Einsparungen beim Staatsvoranschlag 2002 mussten im Bereich Volksschule verschiedene Sparmassnahmen getroffen werden, die nicht ohne Auswirkungen für die Schule sind. Eine dieser Massnahmen war die Position 3104, Löhne Volksschullehrkräfte, bei welcher der neue Berechnungsmodus zur Einsparung von 30 Stellen führte, das heisst jährlich 3,6 Millionen Franken, davon müssen im Budgetjahr 2002 1,5 Millionen wirksam werden. Das Departement Bildung, Kultur und Sport legte offen, welche Gemeinden von einem solchen Sparbeschluss des Grossen Rates betroffenen sein könnten.

Sparbeschluss des Grossen Rates: Der Grosse Rat beschloss, nach Diskussion an seiner Sitzung vom 15. Januar 2002 mit 107 zu 60 Stimmen Zustimmung zu dieser Massnahme. In der Folge bemühten sich die zuständigen Stellen zusammen mit den örtlichen Schulbehörden um eine sachgerechte Umsetzung der Vorgaben. In den meisten Fällen konnte Einigung erzielt werden.

Situation in den vom Postulanten genannten Gemeinden: Der Postulant geht teilweise von falschen Voraussetzung aus.

Es handelt sich nicht um den Verbleib der beiden ersten Klassen im Dorf respektive im Stadtquartier.

In Böttstein (Bezirk Zurzach, nicht Brugg) ist es eine 3-klassige Primarschule (1.-3. Klasse) mit 16 Schülerinnen und Schülern im Schuljahr 2001/02 und prognostizierten 13 Schülerinnen und Schülern im Schuljahr 2002/03.

Bei Mättenwil (Brittnau) 5-Kl. 1.-5. 13 Schüler nur noch 7 (nach neuesten Meldungen nur noch 6)

Im Zuge des Stellenbewilligungsverfahrens im Hinblick auf das Schuljahr 2002/03 wurden auf Grund der gemeldeten Schülerzahlen in Brittnau 9 Abteilungen (minus 1) und in Böttstein/Kleindöttingen 12 Abteilungen (minus 1) bewilligt.

Dabei bleibt es der lokalen Schulbehörde überlassen, wie sie ihre Abteilungen auf einzelne Schulhäuser verteilen will. Gemäss § 71 lit. e des Schulgesetzes entscheidet die Schulpflege im Einvernehmen mit dem Gemeinderat über die Verwendung der Schulräume. Sie entscheidet gemäss § 73 Abs. 1 des Schulgesetzes u.a. über Zuweisung der Schüler in Abteilungen.

Das Departement Bildung, Kultur und Sport ordnet keine Schliessung von "Aussenschulen" an. Natürlich ist ein solcher Entscheid auch für eine Schulpflege nicht leicht. Dabei stellt sich auch die Frage, ob es zumutbar sei, dass Schüler aus dem Zentrumsort in die Aussenschule verlegt werden sollen statt umgekehrt.

Im Weiteren hat die grossrätliche Kommission Erziehung, Bildung und Kultur nichts mit der Stellenbewilligung zu tun.

Zuständigkeit für die Aufhebung einer Primarschule: Das Schulgesetz legt in § 52 Absatz 5 fest, dass Schulen der Primarschulstufe durch Beschluss des Grossen Rates aufgehoben werden können, wenn die Schülerzahl dauernd weniger als 12 beträgt. Die Primarschule Böttstein/Kleindöttingen umfasst im laufenden Schuljahr 287 Schülerinnen und Schüler, jene von Brittnau 242. Über die Verteilung der Schüler auf die einzelnen Abteilungen und dieser auf einzelne Schulhäuser entscheidet die Schulpflege. Mit dem Schulgesetz sind nicht einzelne Quartierschulen gemeint, wie schon im Fall Rütihof erklärt wurde.

Hingegen war die Aufhebung der Primarschule Böbikon Sache des Grossen Rates, da es sich um die gesamte Primarschule in Böbikon handelte.

Mit der Schulgesetzrevision 1998 hat das Volk nicht ja zu kleinen Schulen gesagt, sondern ja zu einer Erhöhung der Mindestzahl zur Führung einer Primarschule von 6 auf 12 Schüler.

Leitbild Schule Aargau: Der Postulant führt das Leitbild Schule Aargau, Leitsätze 6 und 9, als weitere Begründung an. Im Leitsatz 6 ist nichts enthalten, was zur Begründung beiträgt. Im Leitsatz 9, Zusammenschluss von Schulen, steht unter anderem "Ein Kindergarten und eine Primarschule gehören nach Möglichkeit weiterhin in jede Gemeinde". Es folgt nichts, was die Auffassung des Postulanten stützt, dass betont werde, dass die Unterstufe (gemeint wohl Primarschule) ins Quartier und ins Dorf gehört. Im Gegenteil: die Aussage "nach Möglichkeit" zeigt auf, dass den gesetzlichen Bestimmungen zu den Mindestzahlen Rechnung zu tragen ist.

Umsetzung der Sparbeschlüsse durch den Regierungsrat; Kompetenzverteilung: Der Regierungsrat ist gewillt, die Beschlüsse des Grossen Rates umzusetzen. Dazu gehören auch für einzelne Gemeinden schmerzhaft Sparmassnahmen. Diese hat das Parlament in Kenntnis der möglichen Folgen beschlossen. Der eigentliche Vollzug obliegt der Regierung und der Verwaltung. Schon auf Grund der Kompetenzverteilung zwischen Legislative und Exekutive werden die Postulate abgelehnt.

Die Kosten für die Beantwortung dieser Vorstösse betragen Fr. 2'003.--.

Vorsitzender: Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Postulate abzulehnen. Wir behandeln die Postulate gemeinsam und stimmen dann getrennt darüber ab. Der Postulant votiert für Überweisung.

Geri Müller, Grüne, Baden: Ich bin damit einverstanden, dass wir beide Postulate summarisch behandeln. Der Inhalt ist identisch, die Schritte sind aber verschieden. Wir waren vorher ein versprengtes Häufchen, das der Petition Folge leisten wollte. Es waren aber immerhin fast doppelt so viele wie letztes Jahr, wenn wir sehen, was uns hier zerstört wird.

Kurz zur Antwort des Regierungsrates: Die Intentionen des Postulates sind zwar begriffen worden, jedoch hat der oder die Beantwörterin den Steilpass nicht aufgenommen, den ich da zuspitzen wollte. Das Volk hat am 13. März 1998 beschlossen, es wolle Kleinschulen beibehalten. Da muss ich den Herrn Erziehungsdirektor korrigieren. Es hiess damals, man darf über mehrere Jahre unter 12 Schüler sinken, sofern Anzeichen bestehen, dass es wieder auf über 12 kommt. So steht es im Schulgesetz drin. Das ist nun eigentlich die Situation, die wir in Mättenwil haben, aber wir haben diese Petition jetzt abgelehnt. Wichtiger geworden ist der Sparentscheid vom 15. Januar und damit sieht man auch, wie wichtig ein Grossratsentscheid gegenüber einem Volksentscheid ist: Der Grossratsentscheid setzt sich über den Volksentscheid hinweg. Der Grosse Rat interessiert sich offenbar nicht für die Situation, wie sie an der Volksschule ist. Er will hier aber kein Präjudiz schaffen. Ich will das aber! Ich will, dass man hier klar und deutlich Ja sagt zu der Situation Kindergarten und erste Klassen im Dorf drin und später dann ab 5. oder 6. Klasse ist REGOS möglich und noch später sind die kantonalen Schulen möglich. Das ist eigentlich der Beschluss des Volkes 1998 gewesen. Wir dürfen nicht mit den Sparbeschlüssen des Grossen Rates die Volksentscheide abwürgen und dann später sagen es geht uns nichts an, was in den Gemeinden passiert. Wir haben ihnen das Wasser abgestellt und damit hat die Schulpflege reagieren müssen.

Ich bitte Sie, die beiden Postulate zu überweisen und wenn das auch nur ein doppelt so grosses Häufchen ist wie das letzte Jahr, so bin ich überzeugt, dass das nächste Jahr wieder mehr dabei sein werden!

Dr. Dragan Najman, SD, Baden: Ich gratuliere Herrn Müller zu seiner Idee, seine Postulate zu den verschiedenen Schulschliessungen zu nummerieren. Dann hat man immer die Übersicht. Nur einen Fehler haben Sie doch gemacht: Sie hätten keine römischen Zahlen nehmen sollen, sondern arabische, weil bei den römischen Zahlen so ab dem Buchstaben D, wenn wir bei 500 angelangt sind, dann wird es schwierig werden die Ziffern zu zählen. Ich möchte hier etwas vorlesen aus der AZ vom 14. Mai dieses Jahres. Da hat jemand anscheinend gesagt, "wir sind halt ein Kanton mit unterschiedlichen Strukturen und darin hat auch eine so kleine Schule Platz wie wir sie in Ittenthal haben." Ich weiss nicht, ob dieser Satz wirklich so gesagt wurde, denn manchmal lügt auch die Zeitung! Aber wir sind in der glücklichen Lage, dass wir hier jemanden in unserem Saal haben, der uns sagen kann, ob dieser Satz auch so gesagt wurde. Der Herr sitzt gerade hinter mir. Herr Huber stimmt mir zu, dass er diesen Satz tatsächlich so gesagt hat. Da wundere ich mich einfach: Einmal ist es Hüst und einmal ist es Hott. Einmal kann man eine kleine Schule bestehen lassen und einmal muss man sie schliessen. Ich hoffe, dass dieser Satz in der Schule Ittenthal nicht nur Wahlpropaganda für zukünftige Wahlen ist, sondern auch Auswirkungen haben wird und dass kleine Schulen nicht einfach so geschlossen werden. Ich bitte Sie, den beiden Postulaten zuzustimmen!

Vorsitzender: Es liegt keine Wortmeldung mehr aus dem Plenum vor.

Regierungsrat Rainer Huber, CVP: Ich muss mich entschuldigen, dass ich aufgrund des Votums von Herrn Najman trotzdem etwas sagen muss. Wir können Ittenthal und Mättenwil nicht in diesem Sinne vergleichen. Ittenthal ist eine

politische Gemeinde und erhält gemessen an der Schülerzahl eine Zuteilung einer Abteilung. In Ittenthal herrscht in den letzten Jahren eigentlich eine recht rege Bautätigkeit und die Schülerzahlen zeigen sukzessive nach oben. Der Bestand ist auf die nächsten Jahre hinaus mit Sicherheit steigend und nicht nur gleichbleibend. Die Situation ist doch etwas anders und das hat weder mit Hüst noch mit Hott oder sonst etwas zu tun!

Abstimmung:

Beide Postulate werden in getrennten Abstimmungen jeweils mit grosser Mehrheit abgelehnt.

732 Petition des Elternkomitees für die Erhaltung der Gesamtschule Mättenwil; keine Folge

Vorsitzender: Der Rat behandelt Bericht und Antrag vom 4. Juni 2002 der Petitionskommission.

Jörg Hunn, SVP, Riniken, Präsident der Petitionskommission: Ganz herzlich begrüsse ich die Schüler und Eltern aus Mättenwil! Sie haben den Bericht und Antrag der Petitionskommission auf dem gelben Blatt vor sich. Die Kommission beantragt dem Grossen Rat, der Petition des Elternkomitees zur Erhaltung der Gesamtschule Mättenwil keine Folge zu leisten. Der Antrag wurde mit 5 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen beschlossen. Ich fasse den Sachverhalt und die Gründe für die Ablehnung wie folgt zusammen:

Der Weiler Mättenwil gehört zur Gemeinde Brittnau. Er liegt etwa 4 km vom Dorfzentrum entfernt und hat ein eigenes Schulhaus. Heute wird dort eine Gesamtprimarschule, 1. bis 5. Klasse, mit 13 Schülerinnen und Schülern geführt. Nun ist jedoch die Schülerzahl drastisch zurückgegangen. Im nächsten Schuljahr werden es nur noch 6 Schüler sein, wobei 2 davon nicht in Mättenwil, sondern im Einzugsgebiet der Schule Brittnau wohnen. Das Departement Bildung, Kultur und Sport hat deshalb aufgrund der Bestimmungen im Schulgesetz und des Sparbeschlusses des Grossen Rates vom 15. Januar 2002 der Gemeinde Brittnau, Mättenwil eingeschlossen, für das kommende Schuljahr richtigerweise 9 Primarschulabteilungen für insgesamt 211 Schülerinnen und Schüler bewilligt. Das ist eine Abteilung weniger als bisher. Daraufhin hat die Schulpflege Brittnau beschlossen, die Aussenschule Mättenwil zu schliessen. Wie die Entwicklungsprognosen zeigen, wird sich die Schülerzahl aus dem Einzugsgebiet von Mättenwil voraussichtlich erst ab dem Schuljahr 2006/2007 wieder erholen.

Um die Gesamtschule Mättenwil erhalten zu können, reichte ein Elternkomitee am 23. April 2002 beim Vorsteher des BKS eine Petition mit 1'466 Unterschriften ein. Sie wurde zur Behandlung an den Grossen Rat weitergeleitet. Die Petition verlangt, es sei allerwenigstens für das kommende Schuljahr eine zusätzliche Lehrerstelle für die Gesamtschule Mättenwil zu bewilligen.

Die Petitionskommission hat grundsätzlich Verständnis für das Anliegen der Leute aus Mättenwil, die bei der Petition offensichtlich auch von vielen Eltern aus Brittnau unterstützt wurden. Die Kommission bedauert, dass die Gesamtschule Mättenwil unter den gegebenen Umständen mindestens vorläufig nicht weiter bestehen kann. Die Voraussetzungen

für die Bewilligung einer zusätzlichen Abteilung sind jedoch in doppelter Hinsicht nicht gegeben: Sowohl das Schulgesetz wie auch der Budgetbeschluss des Grossen Rates sprechen dagegen.

Hauptsächlich haben folgende Gründe zum ablehnenden Antrag geführt:

Mättenwil ist kein Sonderfall. Eine Ausnahmeregelung ist deshalb nicht gerechtfertigt. Mit der Bewilligung einer zusätzlichen Stelle würde ein Präjudiz geschaffen, das unweigerlich weitere Begehren nach sich ziehen würde. Die Qualität des Unterrichtes wird durch die von der Schulpflege Brittnau beschlossenen Schliessung der Schule Mättenwil nicht beeinträchtigt. In Brittnau steht eine sehr gute Schulinfrastruktur zur Verfügung. Einziger Nachteil ist der Schülertransport, der aber bei der kleinen Schülerzahl (im nächsten Schuljahr werden es 4 Schülerinnen und Schüler sein) durchaus zu verantworten ist und sich ohne grossen Aufwand organisieren lässt. Der Schülertransport ist für Mättenwil nichts Neues. So besuchen die Kinder aus Mättenwil den Kindergarten in Brittnau. Und weil in Mättenwil keine Turnhalle zur Verfügung steht, mussten die Schüler für den Turnunterricht jeweils nach Brittnau und wieder zurück geführt werden. Schliesslich liegt es - das betont die Petitionskommission ausdrücklich - in der Kompetenz der Gemeinde Brittnau, ihre Schule aufgrund der Stellenbewilligung selber zu organisieren und die Klassen einzuteilen. Es steht der Gemeinde, konkret der Schulpflege, frei, mit den bewilligten Stellen unter Beizug von Kindern aus Brittnau eine Abteilung im Schulhaus Mättenwil zu führen. Über die Schliessung der Gesamtschule Mättenwil befindet somit weder das BKS noch der Grosse Rat, sondern alleine die Gemeinde Brittnau.

Zur aktuellen Situation: Aufgrund einer Initiative von Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Gemeinde Brittnau findet am 5. Juli 2002 eine ausserordentliche Gemeindeversammlung statt. Dabei geht es um die Errichtung bzw. um den Weiterbetrieb einer Schulabteilung im Schulhaus Mättenwil. Gegen dieses Initiativbegehren wendet sich nun eine kürzlich ins Leben gerufene Interessengemeinschaft von Eltern aus dem Dorf Brittnau. Sie macht auf negative Auswirkungen aufmerksam, welche eine Annahme der Initiative zur Erhaltung der Gesamtschule Mättenwil zur Folge hätte. Die Meinungen in Brittnau sind also geteilt.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Petitionskommission zuzustimmen und damit der Petition keine Folge zu leisten.

Sonja Kindler-Wittenwiler, SP, Rheinfelden: Ich spreche im Namen der SP-Fraktion. Bereits in der Budgetbesprechung vom Januar dieses Jahres wehrte sich die SP-Fraktion vehement gegen die Sparmassnahmen, die die bürgerlichen Parteien immer wieder vom Kanton verlangten. Die Schliessung von kleinen Quartierschulen ist nun eine Folge dieser Sparmassnahmen. Die SP hat sich nie für eine derartige Sparpolitik auf Kosten unseres Nachwuchses, sprich Schülerinnen und Schüler, eingesetzt. Im Gegenteil! Als eine Fraktion, die sich für die Benachteiligten unserer Gesellschaft einsetzt, sagt unser Herz Ja zur Erhaltung von kleinen Schulen. Auch kleine Schulen bilden eine wichtige Zelle in den Gemeinden als kreativer und lebendiger Ort des Lernens. Leider wurde der Gemeinde Mättenwil und deren bürgerlichen Vertretern aber erst jetzt bewusst, was die Sparmassnahmen vom Januar 2002 des Kantons für ihre Gemeinden bedeuten. Deshalb reichten sie die Petition zur Erhaltung der

Schule Mättenwil ein. Die Minimalgrösse ist hier aber unterschritten. Aus den vorerwähnten Gründen ist die SP-Fraktion gespalten. Die eine Hälfte sagt Ja und die andere Nein zur Erhaltung der Schule Mättenwil.

Ruedi Suter, FDP, Seengen: Ich spreche für die FDP-Fraktion. Wir teilen die Ansichten der Petitionskommission und lehnen die Petition aus folgenden Überlegungen ab:

1. Es gibt keine zwingenden Gründe für die Gewährung einer Ausnahme zur Führung einer Klasse mit 6 Schülern in Mättenwil. Mättenwil ist kein Sonderfall! Weder pädagogische, personelle, noch finanzielle Gründe rechtfertigen eine Ausnahme.

2. Die Gemeinde Brittnau bzw. die Schulpflege Brittnau hat die Kompetenz, ihre Schule zu organisieren und die Klassen einzuteilen. Es steht der Gemeinde also frei, mit den bewilligten Stellen eine Abteilung im Schulhaus Mättenwil zu führen. Diese Behörden haben entschieden, keine Schüler nach Mättenwil umzuteilen, um die dortige Schule zu retten oder am Leben zu erhalten. Die Kompetenz und Verantwortung für die Schliessung der Schule Mättenwil liegt also bei Brittnau und nicht beim Grossen Rat oder beim Regierungsrat.

3. Wenn der Grosse Rat eine zusätzliche Abteilung in Mättenwil bewilligt, ist das ein unnötiger Eingriff in die Gemeindeautonomie und schafft ein Präjudiz für die weitere Aufrechterhaltung von Kleinstschulen. Damit können die Budgetbeschlüsse des Grossen Rates vom 15. Januar nicht umgesetzt werden. Die FDP-Fraktion beantragt Ihnen, die Petition abzulehnen!

Dr. Erich Stieger, CVP, Baden: Ich spreche im Namen der CVP-Fraktion. Wir haben Verständnis dafür, dass es der Bevölkerung weh tut, dass das Schulhaus Mättenwil geschlossen wird. Wir werden den Anträgen der Petitionskommission jedoch zustimmen. Wir sehen keine Möglichkeit, in Anbetracht der gefassten Beschlüsse einen anderen Entscheid zu fällen. Wir müssen aus Gründen der Konsequenz nun halt diese Petition abweisen!

Geri Müller, Grüne, Baden: Ich spreche im Namen der Fraktion der Grünen. Grundsätzlich: die Sachlage ist klar. Mit dem Beschluss vom 15. Januar 2002 hat der Grosse Rat veranlasst, dass in diesem Kanton in vielen Gemeinden die Primarschule unter starken Druck gerät. In kleinen Gemeinden sind Aussenschulen bedroht, in Städten die Quartierschulen. Es geht hier nicht alleine um Mättenwil, es geht hier auch um Quartierschulen von grossen Städten, die jetzt zum Teil kämpfen mussten, damit die Klassen eine vernünftige Grösse haben.

Mittels eines beliebigen Stellenbewilligungsschlüssels wird Bildungspolitik gemacht. Am 15. Januar war es sehr kalt und schon sehr spät und die Leute waren vielleicht nicht mehr ganz kraft ihres Geistes, als dieser Sparbeschluss gefallen ist! Ich erlaube mir das zu sagen, denn stellen Sie sich einmal vor, was in der Zeit passiert ist seit dem 15. Januar. Wir haben sehr grosszügig gespart bei der Bildung und der Gesundheit. In der Zwischenzeit hat es in diesem Kanton gleich mehrere Vorstösse gegeben bezüglich Ausbauten von Strassenprojekten. Da hat niemand vom Sparen gesprochen. So beispielsweise bezüglich eines Kredites von 36 Mio. Franken für eine Renovation der Fachhochschule in Brugg. Wir waren nicht dagegen und haben

das unterstützt, die nota bene für Klassenbestände von maximal 16 Personen an der Fachhochschule und nicht 27 wie bei der Primarschule! Wir haben hier im Grossen Rat etwas gemacht, worunter jetzt einige Gemeinden in diesem Kanton Aargau leiden und darunter sind es vor allem die Primarschulen, eigentlich der Bereich, der die kleinste Lobby hat. Kinder sind im Kanton Aargau eine aussterbende Spezies! Nur jeder dritte Haushalt weiss, was Kinder sind!

Die Primarschulen müssen um ihre Stellen zittern. 27 Kinder pro Klasse ist der Normalfall, - es könnten auch mehr werden! Ein Kanton, der in Beton investiert, hat eine Zukunft, das stimmt. Diese Zukunft jedoch ist viereckig, grau und fängt an zu stinken. Es geht hier um 3,6 Mio. Franken insgesamt, um all diese Stellen zu bewilligen, die nötig sind, um eine Primarschule aufrecht zu erhalten!

Ich möchte Sie erinnern, dass im Frühjahr dieser Sturm von Pisa ausging und gesagt wurde, unsere Qualität in der Volksschule sinkt. Ein vernünftiges Parlament würde jetzt Gegensteuer geben und sagen, wir investieren in die Jugend und in die Bildung. Letztlich kann ein Wirtschaftsstandort Aargau ohne Kinder einpacken!

Es ist in Mättenwil zu unschönen Situationen gekommen. Zuerst hat ein Elternkomitee eine Petition lanciert und am 23. April 1'466 Unterschriften eingereicht. Dann musste über die Sache diskutiert werden. Man hat sich in dieser Gemeinde zusammengerauft und den Sparbeschluss vom 15. Januar bekämpft. Dafür gratuliere ich der Bevölkerung!

Auf der anderen Seite ist jetzt jüngst ein Elternkomitee entstanden, das gesagt hat, Moment mal, wenn in Mättenwil die Schule gerettet wird, dann haben wir in Brittnau ein Problem und verständlicherweise dagegen opponiert. Wo ist denn das Problem eigentlich? Es ist nicht bei einer von diesen beiden Gruppen. Ich möchte keine von diesen Gruppen anklagen. Wir haben doch keinen Krieg in der Schweiz! Wir sind doch nicht darauf angewiesen, soviel zu sparen, bis es nicht mehr geht. Aber wir erzeugen Krieg mit diesen Sparmassnahmen! Wir erzeugen Verteilungskämpfe um die Lehrer- und Lehrerinnenstellen und das darf nicht sein! Wenn vorhin gesagt wurde, wir greifen in die Gemeindeautonomie ein, dann kann ich nur sagen, dass wir das am 15. Januar schon gemacht haben. Sie können nicht den Patienten die Infusionen abstellen und sagen, ja er ist an etwas anderem gestorben. Wir haben die Infusion abgestellt, haben das Geld gestrichen und jetzt kämpft man auf Gemeindeebene um die verbleibenden Schulen. Damit kann man sagen, der Kanton Aargau hat in die Gemeindeautonomie eingegriffen und hat ihnen einfach das Wasser abgestellt. Wir werden das nachher noch bei den beiden Postulaten sehen: Es geht nicht alleine um Mättenwil und um kleine Schulen. Es geht auch um grosse Schulen und nächstes Jahr werden die nächsten dran sein. Es ist also höchste Zeit, hier jetzt die Wende zu schaffen und ja zu sagen zu einer starken Primarschule, wir brauchen eine starke Primarschule und wir sind bereit, da etwas zu investieren! Ich bitte Sie, diese Petition zu unterstützen und den Antrag der Petitionskommission abzulehnen!

Kurt Rüegger, SVP, Rothrist: Ich spreche im Namen der SVP-Fraktion. Herr Müller: Ich war am 15. Januar bei dieser Entscheidung auch dabei in diesem Saal, aber ich kann mich nicht erinnern, dass ich geistig völlig umnachtet war. Weder der Grosse Rat noch das BKS hat die Schliessung der

Gesamtschule Mättenwil angeordnet. Es ist einzig und allein Sache der Schulpflege und allenfalls zusätzlich des Gemeinderates Brittnau, diesen Beschluss zu fassen oder eben nicht! Folglich geht der Schliessungsentscheid eindeutig nicht, wie fälschlicherweise oft geschrieben oder gesagt wird, auf die Sparbeschlüsse dieses Parlamentes, geschweige denn auf die SVP zurück. Es ist aus meiner Sicht verständlich, dass in dieser Sache die Emotionen teilweise hochgehen, verliert doch der Weiler Mättenwil eine wichtige soziale und gesellschaftliche Institution. Allerdings scheint nach der neusten Entwicklung in Brittnau die Gesamtschule in Mättenwil auch nicht unbedingt das Gelbe vom Ei zu sein. Wohl nicht von ungefähr hat sich eine Gegenströmung von ebenso betroffenen Eltern aus dem Dorf formiert. Andererseits hätte aufgrund der prognostizierten ungenügenden Schülerzahlen für die nahe Zukunft dieser Beschluss in Kürze so oder so gefällt werden müssen. Deshalb haben die Beschlussfassungen des Grossen Rates beim Voranschlag vom 15. Januar einzig eine Beschleunigung des nun vorliegenden Problems bewirkt. Aufgrund der vorliegenden Tatsachen und um keine Präzedenz zu schaffen, darf dieses Parlament gar keinen anderen Beschluss fassen, als den von der Kommission empfohlenen!

Regierungsrat Rainer Huber, CVP: Dieses Geschäft ist eine direkte Konsequenz der Debatte vom 15. Januar. Ich erlaube mir, 7 Punkte zu erwähnen:

1. Was wir am 15. Januar auf Antrag der Regierung beschlossen haben, hatte zur Konsequenz, dass wir die bisherige Bemessungspraxis geändert haben. Man hat bis zum laufenden Schuljahr die Abteilungen so zugeteilt, dass wir jedes einzelne Schulhaus in Gemeinden mit mehreren Schulhäusern oder auch mit abgelegenen Schulhäusern, jedes einzelne Schulhaus als Schulkreis definiert haben und haben auf dieser Basis die Abteilungen und die Pensen zugeteilt. Die neue Bemessungsgrundlage ist nun die gesamte Gemeinde und da gibt es Umverteilungen und Kürzungen. Das war auch eine klare Absicht im Antrag des Regierungsrates. Wir haben aufgrund dieses neuen Bemessungsverfahrens in Brittnau eine Abteilung weniger zugewiesen für das kommende Schuljahr, nämlich neu 9 Abteilungen.

2. Es wird von grossen Schülerzahlen gesprochen. Ich kann Sie beruhigen. Aufgrund der neuen Zuteilungen hat die Gemeinde Brittnau eine durchschnittliche Schülerzahl von 23,4 Schüler und Schülerinnen im kommenden Schuljahr. Selbstverständlich wird die Kommastelle nicht so umgesetzt, sondern da wird nur mit ganzen Schülerinnen und Schülern operiert!

3. Das Schulhaus Mättenwil weist gemäss Angaben der Schulpflege und der Gemeinde Mättenwil im kommenden Schuljahr voraussichtlich 6 Schülerinnen und Schüler auf. Es sind also weniger als 12 und damit müssten wir so oder so die Abteilung schliessen, weil das gemäss den geltenden Vorgaben nicht statthaft ist.

4. Wir haben natürlich schon genau hingeschaut, ob das ein einmalige Phase ist in diesem Weiler Mättenwil oder ob das System hat. Ich kann Ihnen sagen, dass das Schuljahr 02/03 6 Schüler in der Prognose sieht, 03/04 7 Schüler, 04/05 7, 05/06 9 und 06/07 12 Schüler. Das sind die Zahlen, die heute gemeldet sind. Das heisst für uns, dass wir also nicht für ein Jahr eine Ausnahme machen müssten, sondern konsequenterweise für 4 Jahre in der Hoffnung, dass zusätzliche

Kinder in dieser Zeit zuziehen würden. Das war für uns nicht machbar.

5. Würden Sie dieser Petition Folge leisten, dann wäre das ein Präjudiz in einem Zeitpunkt kurz vor Ende Schuljahr. Das würde Dutzende von weiteren Fällen nach sich ziehen, wo wir einzelne Abteilungen bis ans Limit belasten. Es gibt Abteilungen, die mit 28 Schülern ins nächste Schuljahr starten. Das ist von der pädagogischen Seite her nicht sehr erfreulich. Wir würden verschiedene Gemeinden provozieren, jetzt kurzfristig das gleiche Recht für sich in Anspruch zu nehmen.

6. Ich weiss, dass Bildung wichtig ist und dass wir in die Bildung investieren sollten. Ich kämpfe ja auch dafür. Aber eine Zustimmung hätte zur Folge, dass Sie für jeden einzelnen Schüler und jede Schülerin in Mättenwil im kommenden Schuljahr rund 20'000 Franken ausgeben würden.

7. Damit wäre das angestrebte Sparziel im Rahmen dieses Beschlusses für das Rechnungsjahr 2002, das mit 1,5 Mio. gesetzt wurde, mit Sicherheit nicht erreichbar. In diesem Sinne empfehle ich Ihnen, dieser Petition keine Folge zu leisten!

Vorsitzender: Wir stimmen ab. Sie finden die Anträge auf Seite 3 der Botschaft. Wir stimmen über beide Anträge zusammen ab. Dagegen gibt es keine Opposition.

Abstimmung:

Für die Anträge der Petitionskommission: 132 Stimmen.
Dagegen: 16 Stimmen.

Beschluss:

Dem in der Petition des Elternkomitees für die Erhaltung der Gesamtschule Mättenwil gestellten Begehren wird keine Folge geleistet.

733 Dekret über die Jugendstrafrechtspflege; Änderung; Anpassung an die Änderungen des Gesetzes über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung, StPO); Beschlussfassung bzw. Verabschiedung

(Vorlage vom 6. März 2002 des Regierungsrates samt Änderungsanträgen der Justizkommission, denen der Regierungsrat zustimmt)

Ursula Padrutt-Ernst, SP, Buchs, Präsidentin der Justizkommission: Bei der Beratung des Geschäftes in der Justizkommission gingen wir natürlich von anderen Voraussetzungen aus, als wir sie heute nun antreffen. Wir gingen davon aus, dass bei einem Weiterzug von Strafscheiden der Schulpflege neu das Jugendgericht und nicht mehr der Bezirksschulrat zuständig sei. Nachdem wir heute Morgen hier im Grossen Rat diese Frage entgegen den Anträgen von Regierung und Kommission anders entschieden haben, stehen wir vor einer völlig neuen Situation.

Zum Eintreten: Das Eintreten war nicht unbestritten, da argumentiert wurde, vorab müsse feststehen, wie die endgültige Fassung der Strafprozessordnung insbesondere im Zusammenhang mit dem Weiterzug von Entscheiden der Schulpflegen lautet. Herr Regierungsrat Kurt Wernli erläuterte in diesem Zusammenhang in der Kommission, dass das Dekret in der ursprünglichen Fassung belassen würde, wenn

die Zuständigkeit des Jugendgerichtes im Plenum nicht durchkommen sollte. Die Justizkommission hat mit einem Abstimmungsverhältnis von 6 zu 2 Stimmen Eintreten beschlossen.

Vorsitzender: Zum Eintreten liegen keine Wortmeldungen aus dem Plenum vor.

Regierungsrat Kurt Wernli: Vielleicht kann ich helfen, damit Klarheit entsteht. Die vorliegende Revision des Dekretes ist in einem Punkt jetzt zu ändern. Es betrifft dies den § 26 Abs. 1 aufgrund des Entscheides von heute Morgen in der StPO. Dieser § 26 Abs. 1, d.h. der Antrag auf Änderung, kann gestrichen werden, die alte Fassung ist gültig, wo es heisst, "Der Entscheid der Schulpflege kann binnen 10 Tagen ... beim Bezirksschulrat angefochten werden." Hingegen haben die anderen Bestimmungen des Dekretes mit dem Entscheid betreffend Schulrat des Bezirks nichts zu tun. Das betrifft andere Bestimmungen, die wir heute Morgen jetzt in der Strafprozessordnung dementsprechend beschlossen haben und deshalb können wir alle diese §§ 12, 18 und 31 aufheben, weil sie jetzt in der StPO verankert sind.

Vorsitzender: Eintreten ist stillschweigend beschlossen. Wir kommen zur Detailberatung.

Detailberatung

Titel, I.

Zustimmung

§§ 12 und 18

Ursula Padrutt-Ernst, SP, Buchs, Präsidentin der Justizkommission: Zu §§ 12 und 18 ist anzumerken, dass es bei der vorliegenden Teilrevision des Dekretes nur um marginale, geringfügige Änderungen geht, so sollen §§ 12 und 18 aufgehoben werden, da sie in die Strafprozessordnung aufgenommen worden sind. Die Justizkommission hat den Änderungsvorschlägen einstimmig zugestimmt.

Zustimmung zur Aufhebung

§ 26 Abs. 1

Ursula Padrutt-Ernst, SP, Buchs, Präsidentin der Justizkommission: Nachdem der Grosse Rat heute Morgen beschlossen hat, dass weiterhin der Bezirksschulrat zuständig bleibt, muss dieser Paragraph angepasst werden bzw. kann so belassen werden, wie er ursprünglich lautete. Ob unter diesen Umständen die Rechtsmittelfrist auf 10 Tagen belassen oder neu auf 20 Tage ausgedehnt werden soll, darüber hat die Justizkommission nicht im Detail gesprochen, weil sich diese Frage aufgrund der veränderten Ausgangslage gar nicht gestellt hat. Die Justizkommission hat dem ursprünglichen Antrag der Regierung mit 7 zu 1 Stimme zugestimmt.

Vorsitzender: Für § 26 Abs. 1 gilt also die ursprüngliche Fassung. Es liegt keine Wortmeldung aus dem Plenum vor.

Zustimmung zur ursprünglichen Fassung.

§ 31 Abs. 1, 2 und 4

Ursula Padrutt-Ernst, SP, Buchs, Präsidentin der Justizkommission: Auch diese Bestimmungen können ersatzlos gestrichen werden, nachdem sie in die Strafprozessordnung aufgenommen worden sind. Auch dieser Änderung hat die Justizkommission einstimmig zugestimmt.

Zustimmung zur Aufhebung.

II.

Ursula Padrutt-Ernst, SP, Buchs, Präsidentin der Justizkommission: Die Dekretsänderung findet ihre rechtliche Grundlage allein in der geänderten Strafprozessordnung und nicht etwa in der Kantonsverfassung. Aus diesem Grund muss die Gewährleistung der revidierten Bestimmung der Kantonsverfassung nicht abgewartet werden. Somit kann diese Bestimmung, die die Inkraftsetzung anbetrifft, gekürzt werden. Die Justizkommission hat dem einstimmig zugestimmt.

Zustimmung

Ursula Padrutt-Ernst, SP, Buchs, Präsidentin der Justizkommission: Die Justizkommission stimmt der Dekretsänderung in der Schlussabstimmung mit 6 zu 1, bei 2 Enthaltungen zu.

Vorsitzender: Damit kommen wir zur Schlussabstimmung im Parlament.

Schlussabstimmung:

Die Dekretsänderung wird, wie sie aus den Beratungen hervorgegangen ist, mit 116 Stimmen, ohne Gegenstimme, zum Beschluss erhoben.

Ursula Padrutt-Ernst, SP, Buchs, Präsidentin der Justizkommission: Ich möchte noch meinen Mitgliedern der Justizkommission herzlich danken für die geleistete Arbeit. Ein kleines Beispiel, wie gross die Belastung im letzten Jahr war, kann man an der Anzahl der Sitzungen verfolgen: Wir hatten an der 25. Sitzung in dieser Legislatur die Jugendstrafrechtspflege beraten. Wenn man vergleicht: Sie sind heute an der 53. Sitzung im Grossen Rat, dann hat die Justizkommission ohne Subkommissionssitzungen plus 50 % gearbeitet! Ganz herzlichen Dank!

Vorsitzender: Auch ich danke der Frau Präsidentin der Justizkommission noch einmal ganz herzlich für die grosse Arbeit und das grosse emotionale Engagement, das sie in dieser Justizkommission geleistet hat. Ganz herzlichen Dank!

734 Aufgabenteilung Kanton - Gemeinden; Gesetzesänderungen 1. Paket: Gesetz I zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (GAT I); Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt); zweite Beratung; Eintreten, Detailberatung und Schlussabstimmung; Dekretsänderungen 1. Paket: Dekret I zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (DAT I); Detailberatung und Beschlussfassung bzw. Verabschiedung

(Vorlage vom 15. Mai 2002 des Regierungsrates)

Rolf Walser, FDP, Baden, Präsident der nichtständigen Kommission "Aufgabenteilung": Am 12. März dieses Jahres wurde der Gesetzesentwurf zum 1. Paket der Aufgabenteilung hier im Grossen Rat in erster Lesung beraten. Unverändert gelten die Ziele und Grundsätze dieses staatspolitisch wichtigen Projektes: Die Aufgaben von Kanton und Gemeinden sollen im Hinblick auf eine wirksamere und effi-

zientere Erfüllung entflochten werden; sie sollen von derjenigen Ebene erfüllt werden, die dazu am besten geeignet ist. Es geht darum, das gewachsene System der Aufgabenerfüllung zu entwirren, Doppelspurigkeiten zu beseitigen und das Gesamtsystem zu optimieren. Die vorberatende Kommission ist in ihrer Sitzung vom 31. Mai einstimmig auf die Botschaft zur zweiten Beratung eingetreten.

In der ersten Beratung wurde die Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten mehrheitlich gutgeheissen. Die Gemeinderäte sollen bei den Ladenöffnungszeiten einen grösseren Handlungsspielraum erhalten. Diese Revisionsvorschläge stiessen jedoch besonders in kirchlichen Kreisen und bei CVP, EVP, SP sowie den Gewerkschaften auf Kritik. Es wurde angekündigt, das gesamte 1. Paket wegen den Ladenschlusszeiten zu bekämpfen.

Der Regierungsrat hat sich nach der 1. Beratung nochmals eingehend mit dem Ladenschlussgesetz befasst. Da die Ausdehnung der Öffnungszeiten bis 22 Uhr von keiner Seite nachdrücklich verlangt wurde, beantragt der Regierungsrat nun neu, die Geschäfte bis 21 Uhr offen halten zu können. Dabei sollen die Gemeinderäte nicht nur die Bedürfnisse der Gewerbetreibenden und der Kundschaft berücksichtigen, sondern auch die Bedürfnisse der Mitarbeitenden. Die gleichen Kriterien sollen auch bei besonderen Anlässen wie Festen oder Ausstellungen zur Anwendung kommen. Von kirchlichen Kreisen sind diese geplanten Änderungen gemäss Äusserungen des Departementsvorstehers positiv aufgenommen worden. Auch in der vorberatenden Kommission erhielt dieser Antrag Sukkurs.

Das wichtige und vertieft diskutierte Anliegen der vorberatenden Kommission und des Grossen Rates, wonach die einzelnen Pakete in sich kostenneutral auszugestalten sind, ist von regierungsrätlicher Seite auf die 2. Beratung hin mit einem Änderungsantrag ergänzt worden. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Berücksichtigung der Kostendynamik im Sinne eines Grundsatzes bereits im 1. Paket festzuhalten sei und schlägt eine entsprechende Ergänzung vor. Diese Präzisierung ist von der Kommission positiv aufgenommen worden.

Beim Gemeindegesezt betreffend Förderung der Gemeindezusammenarbeit wird auf die 2. Beratung hin ebenfalls eine Änderung vorgeschlagen. In der 1. Beratung wurde diese Gesetzesänderung ja bekanntlich hauchdünn mit 52 zu 51 Stimmen zum Beschluss erhoben. Damit eine mögliche Fundamentalopposition zur Gemeindezusammenarbeit nicht das ganze Aufgabenteilungsprojekt gefährden kann, entschied sich der Regierungsrat, diesen Teil aus dem GAT I auszugliedern und als separate Abstimmungsvorlage darzustellen. In der Kommission wurde kein erneuter Streichungsantrag betreffend Förderung der Gemeindezusammenarbeit gestellt, indes enthielten sich eine Mehrheit der Kommissionsmitglieder der Stimme und wiesen darauf hin, mit einem erneuten Streichungsantrag im Plenum auf ein klareres Abstimmungsergebnis im Rat hinzuwirken.

Was die vorliegende Botschaft betrifft sind im Weiteren zu erwähnen, dass das neue Bundesgesetz über das Reisendengewerbe auf den 1. Januar 2003 in Kraft treten soll, weshalb das ganze Markt- und Hausierverkehrsgesezt aufgehoben werden kann. Diese Beratung somit entfällt und dass gemäss Botschaft 6 Dekrete geändert, 4 Dekrete aufgehoben und ein neues Dekret erlassen werden.

Die neue Auslegeordnung dieses 1. Paketes der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden hat zur Folge, dass im Plenum 3 Schlussabstimmungen nötig sein werden:

1. Gesetz I zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (GAT I)
2. Änderung des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt)
3. Dekret I zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (DAT I)

Ich bitte Sie auf die Vorlage einzutreten, wie dies die vorbereitende Kommission einstimmig getan hat.

Vorsitzender: Stillschweigend eingetreten ist die SD/FP-Fraktion.

Albert Fischer, CVP, Merenschwand: Ich spreche im Namen der CVP-Fraktion. Für uns ist wichtig, dass die Gemeindeautonomie möglichst gewahrt oder noch verstärkt wird. Für die 2. Lesung sind nur geringfügige Änderungen vorgenommen worden. Beim Ladenschlussgesetz können wir uns mit dem Kompromiss der Regierung, den Ladenschluss wie ursprünglich vorgesehen von 22.00 Uhr auf 21.00 Uhr zu verschieben, einverstanden erklären. Dass die Mitarbeiter, wie im Artikel 2 Abs. 1^{bis} verlangt wird, in gewisse Entscheidungsfindungen miteinbezogen werden, ist für uns selbstverständlich. Die Überlegungen der Regierung, die zur Abspaltung des Gemeindegesezes vom 1. Paket der Aufgabenteilung führten, können wir nachvollziehen und teilen dieselben Bedenken.

Zum Gemeindegesezt Artikel 63a: Die Fraktion der CVP ist klar der Meinung, dass keine Gemeinde gegen ihren Willen zu einer Zusammenarbeit mit einer anderen Gemeinde oder Organisation gezwungen werden darf. Jedoch sind wir mit einer Initialisierung durch den Kanton einverstanden. Aus mehreren Lösungsvorschlägen kann eine Gemeinde die für sie richtige Form auswählen. Zur Erinnerung: Die Initialisierung und Unterstützung der Regierung zur Regionalisierung der Zivilschutzorganisationen wurde von den Gemeindebehörden wohlwollend aufgenommen.

Die Fraktion der CVP ist einstimmig für Eintreten und unterstützt den Vorschlag der Kommission und der Regierung. Wir bitten Sie, das auch zu tun!

Edith Lüscher, SP, Staufen: Ich spreche im Namen der SP-Fraktion. Die SP tritt auf die Vorlage ein, wird sich aber, wie schon in der 1. Beratung, beim Ladenschlussgesetz wieder zu Wort melden. Eine klare Kompetenzverteilung zwischen Kanton und Gemeinden scheint der SP nach wie vor sinnvoll. Regelungen, die mit dem Grundsatz einer Entflechtung aber nichts zu tun haben, haben hier auch nichts zu suchen.

Zudem weisen wir einmal mehr darauf hin, dass die Aufgabenteilung keine versteckte Sparübung sein darf. Aufgaben, die zukünftig ohne Mitreden des Kantons gelöst werden, dürfen von den Gemeinden - namentlich den finanzschwachen - nicht als Aufforderung verstanden werden, nur noch einen minimalsten Standard zu gewährleisten. Dies auch nach der Abstimmung im Auge zu behalten, bleibt weiterhin Aufgabe des Kantons und deren Politikerinnen und Politiker.

Martin Bhend, EVP, Oftringen: Ich spreche im Namen der EVP-Fraktion. Die EVP-Fraktion hat anlässlich der 1. Beratung des Aufgabenteilungspaketes, Änderungen bzw. Anpassungen im Ladenschlussgesetz aus Gründen der nach unserer Meinung bestehenden Verletzung der Einheit der Materie zurückgewiesen. Zudem wehren wir uns vehement gegen die Aushöhlung des Sonntagsarbeitsverbotes gemäss ARG.

Zwar sind mit der vorliegenden Version des GAT I längst nicht alle unsere Einwände und Bedenken ausgeräumt, aber mit dem Entgegenkommen der Regierung bei den Schliesszeiten der Abendverkäufe auf 21.00 Uhr kann die EVP im Sinne eines Kompromisses und durch die Begründung der Schlusszeitharmonisierung der Sommer- und Winterabendverkäufe zustimmen. Nach wie vor bestehen bei uns Bedenken im Zusammenhang mit den Ladenöffnungen an Sonntagen.

Wir bestehen aber nicht wie die SP auf der bisherigen Regelung, sondern vertrauen den Ausführungen der Regierung anlässlich der Kommissionssitzung, dass die kantonalen Kontrollorgane und die kommunalen Behörden ihrer Aufsichtspflicht zur Durchsetzung des Arbeitsgesezes nachkommen. In diesem Sinne empfehlen wir, auf die Vorlage einzutreten und den Anträgen zuzustimmen!

Marcel Iseli, FDP, Zurzach: Ich spreche im Namen der FDP-Fraktion. Die FDP tritt auf das Geschäft einstimmig ein. Wir erachten die gesteckten Ziele und Grundsätze im vorliegenden 1. Paket der neuen Zuordnung von öffentlichen Aufgaben weitgehend als erfüllt. Der Handlungsspielraum aller Beteiligten soll vergrössert, Doppelspurigkeiten beseitigt, sowie Effektivität und Effizienz der Aufgabenerfüllung gesteigert werden. Mit dem Inkrafttreten des 1. Pakets wird ein 1. Schritt zur Entflechtung der historisch gewachsenen Aufgaben zwischen den Gemeinden und dem Kanton vorgenommen. Die FDP tritt auf dieses Geschäft bzw. auf die 2. Beratung einstimmig ein.

Reinhard Gloor, SVP, Birr: Ich spreche im Namen der SVP-Fraktion. Die SVP tritt auf diese Vorlage ein. Wir sind der Meinung, dass die Überprüfungsanträge gewürdigt wurden und beispielsweise die Kostendynamik bei der Kostenneutralität berücksichtigt wird mit einem Ergänzungsantrag. Für uns hat die Gemeindeautonomie eine spezielle Bedeutung und wir werden deshalb bei den gemeindeorganisatorischen Massnahmen noch einmal mit einem Antrag kommen. Ich erinnere Sie daran, dass in der 1. Beratung ein Antrag knapp abgelehnt wurde. Wir haben in der Kommission eingebracht, dass wir hier eine bewusste Willensbildung haben wollen und deshalb werden wir diesen Antrag noch einmal bringen. Wir sind auch einverstanden und froh darum, dass diese Vorlage aufgeteilt wird in die Aufgabenteilung und die gemeindeorganisatorischen Massnahmen. Wir treten ein und bitten Sie, das auch zu tun!

Vorsitzender: Wir kommen zu den Einzelvoten.

Alice Liechti-Wagner, CVP, Wölflinswil: Als Mitglied der Projektleitung möchte ich mich kurz grundsätzlich zur Aufgabenteilung äussern. Die Gemeinden und der Kanton haben sich entschlossen, dieses grosse Projekt anzugehen. Es ist ein grosses und schwieriges Projekt. Ja, es ist nicht nur ein Projekt, es ist ein Prozess, es ist Zukunftsarbeit. Unzufriedenheit mit den Kompetenzen, Entscheidungswünsche der Bezahlenden, die Veränderungen der Gesellschaft und vieles

mehr machen diesen Veränderungsweg nötig. Wir machen es uns in der Projektleitung nicht einfach. Mit Fragen und Erklärungen fordern wir uns heraus, ein 'nicht doch' oder 'ja eigentlich' wechseln sich ab. Wir müssen uns wagen, die Zukunft frei zu denken und anschliessend umsetzen, was vertretbar ist. D. h. für mich auch, keine Zwangsfusionen von kleineren Gemeinden. Im Gegenteil! Auch kleinere Gemeinden sollen ihren Handlungsspielraum wieder erkennen und nutzen können. Die gemeindeorganisatorischen Massnahmen des 1. Paketes fördern ja auch die Zusammenarbeit und nicht die Fusion. Bevor man einer Bevölkerung nicht die neue Heimatsidentität anbieten kann, sind Fusionen erschwert. Mit diesem ersten, noch nicht so schwergewichtigen Paket können wir uns üben im Rück- und Vorwärtsdenken und es sind so viele Fragen und Unsicherheiten in den Köpfen. Vielleicht könnten wir im Grossen Rat einmal eine Fragestunde beantragen und ebenso informiert werden, wie die Gemeindevertreter- und Vertreterinnen. Sprechen wir auch konkret unsere Regierungsräte an und fordern wir verbindliche Aussagen. Ich bitte Sie, dem ganzen Projekt mit der nötigen Achtsamkeit und Verantwortung eine Vorwärtsstrategie und Chance zu geben!

Vorsitzender: Es liegt keine Wortmeldung mehr aus dem Plenum vor. Der Regierungsrat verzichtet auf eine Stellungnahme. Eintreten ist nicht bestritten und damit so beschlossen. Wir kommen zur Detailberatung.

Detailberatung

Vorsitzender: Gibt es Wortmeldungen zur Botschaft? Das ist nicht der Fall. Ich schlage Ihnen vor, dass wir die gesamte Detailberatung von GAT und DAT durchgehen und dann am Schluss die Einzelabstimmungen vornehmen. Das wird offenbar so akzeptiert.

Gesetz I zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (GAT I)

Titel und Ingress, I., §§ 1 und 2, II., § 3

Vorsitzender: Bei § 2 f sehen Sie, dass es eine Änderung gibt. Da wäre also die Fassung in der 3. Kolonne der Synopse die richtige Fassung. Es liegt keine Wortmeldung aus dem Plenum vor.

Zustimmung

1.2 Neuregelung Inpflichtnahmen

1. Organisationsgesetz (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung)

§ 1 Abs. 2

Zustimmung zur Aufhebung

2. Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz)

§§ 1a, 16a

Zustimmung

4. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

§ 59 Abs. 2

Dr. Erich Stieger, CVP, Baden: Ich habe den Antrag gestellt, es sei zu überprüfen, ob die Mindestzahl für die Mitglieder bei der Vormundschaftskommission nicht von 5 auf

3 zu reduzieren sei. Wir sind immer auf der Suche nach schlanken Strukturen. Es ist nicht einfach, kompetente Personen für die Kommission in der Gemeinde zu finden. Der Andrang in Fachkommissionen bei der Gemeinde hält sich in bescheidenem Rahmen. Der Ermessensspielraum der Gemeinden wird erhöht, wenn die Mindestzahl reduziert wird. Das ist vor allem für kleine Gemeinden wichtig. Ich bin deshalb der Meinung, dass die Mindestzahl auf 3 zu reduzieren ist und stelle auch einen entsprechenden Antrag.

Ich habe mit Genugtuung festgestellt, dass der Regierungsrat in seiner Botschaft fast eine halbe Seite Gründe für eine Reduktion aufzählt, aber dann macht er eine Kehrwendung und schreibt: "Obwohl der Regierungsrat dem Anliegen grundsätzlich positiv gegenübersteht, kommt er zum Schluss, die Mindestzahl im jetzigen Zeitpunkt doch nicht zu reduzieren." Ich ersuche Sie, das was als zweckmässig erkannt worden ist, jetzt zu ändern und nicht auf später zu verschieben!

Vorsitzender: Es liegt keine Wortmeldung aus dem Plenum vor.

Rolf Walser, FDP, Baden, Präsident der nichtständigen Kommission "Aufgabenteilung": Die Kommission ist einstimmig für die Fassung von § 59 Abs. 2 wie sie aus der 1. Beratung hervorgegangen ist. Der Regierungsrat lehnt das Anliegen aus dem Prüfungsantrag Stieger ab. Er führt hierzu aus, dass der Bund derzeit eine grössere Revision des Vormundschaftsrechtes vorbereitet und zudem ein parlamentarischer Vorstoss hängig ist. Aus diesem Grund bevorzugt er eine gesamthafte Betrachtung unter Berücksichtigung der anstehenden Revision auf Bundesebene.

Regierungsrat Kurt Wernli: Zur Ergänzung: Es geht hier um die Regelung der Inpflichtnahmen und ich fände es nicht sinnvoll, wenn wir im Zusammenhang mit dieser einfachen Regelung jetzt noch weitere, durchaus sehr materielle Regelungen aufnehmen, die so oder so in der Gesamtsituation überprüft werden müssen, wenn dann das gesamte Vormundschaftsrecht des Bundes, das in Revision liegt, auch entsprechende Änderungen vorschlagen wird. Wir würden unter Umständen eine vorübergehende Lösung treffen, jetzt von 5 auf 3, wobei wir das dannzumal vielleicht wieder ändern müssen. Ich finde das nicht sehr sinnvoll. Deshalb ist die Regierung zur Ansicht gelangt, dass wir das jetzt nicht tun sollten.

Vorsitzender: Der Antrag Stieger lautet: "Die Aufgaben der Vormundschaftsbehörde können einer aus mindestens 3 Mitgliedern bestehenden Vormundschaftskommission übertragen werden."

Abstimmung:

Für die Fassung gemäss Regierungsrat und Kommission: 85 Stimmen.

Für den Antrag Stieger: 32 Stimmen.

8. Gesundheitsgesetz

§ 17 Abs. 4

Zustimmung zur Aufhebung

1.3 Bussenerträge

2. Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz)

§ 38 Abs. 1

Zustimmung

7. Gesetz über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung, StPO)

§ 240 Marginalie, Abs. 1

Rolf Walser, FDP, Baden, Präsident der nichtständigen Kommission "Aufgabenteilung": Hier wurde von Herrn Leimbacher zuhanden der 2. Lesung ein Prüfungsauftrag gestellt. Es geht um die Busseneinnahmen aus Strafbefehlen. Der Regierungsrat lehnt das Anliegen ab, wonach im letzten Satz von § 240 Marginalie, Abs. 1 eine Einschränkung auf Strassenverkehrsdelikte gemacht werden soll. Er ist der Meinung, dass hier eine Einschränkung nicht sinnvoll ist, da mit einer derartigen Regelung die Gefahr besteht, dass Gemeinden zu tiefe Bussen aussprechen, damit sie den Bussen-ertrag behalten können, Beispiel Bauwesen. Die Kommission hält einstimmig am Beschluss der 1. Beratung fest.

Zustimmung

8. Gesundheitsgesetz (GesG)

§ 66 Abs. 4

Zustimmung

9. Gesetz über das Halten und Besteuern der Hunde

§ 8

Zustimmung

1.4 Stiftungsaufsicht

4. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

§§ 37 und 38

Rolf Walser, FDP, Baden, Präsident der nichtständigen Kommission "Aufgabenteilung": Die SVP-Fraktion stellt hier einen Prüfungsauftrag mit folgendem Wortlaut: "Es wird geprüft, ob anstelle einer staatlichen Behörde, die Aufsicht auch geeigneten und qualifizierten Personen oder Organisationen übertragen werden kann." Der Regierungsrat lehnt das Anliegen aufgrund der Tatsache ab, dass es sich hier um eine hoheitliche Aufgabe handelt. Indes seien heute die gesetzlichen Grundlagen bereits vorhanden, wonach die Aufgabe an eine private Institution delegiert werden kann unter dem Vorbehalt, dass Aufsicht und Rechtsschutz sichergestellt werden müssen. Der Kanton als Träger der Aufsicht haftet für allfällige Fehler der Aufsichtsbehörde. Die Kommission beschliesst § 37 einstimmig in der Fassung, wie sie aus der 1. Beratung hervorgegangen ist.

Zustimmung

1.5 Amtskaution

2. Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz)

§ 44

Zustimmung zur Aufhebung

§ 104 Abs. 3

Zustimmung

5. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht (EG OR)

§ 1a

Zustimmung

§ 27 Abs. 2

Zustimmung zur Aufhebung

1.6 Gewerbepatente

13. Gesetz über den Markt- und Hausierverkehr

Rolf Walser, FDP, Baden, Präsident der nichtständigen Kommission "Aufgabenteilung": Das neue Bundesgesetz über das Reisengewerbe wird auf den 1. Januar 2003 in Kraft treten, weshalb das ganze Markt- und Hausierverkehrsgesetz aufgehoben werden kann. Diese Beratung entfällt somit.

Vorsitzender: Es liegt keine Wortmeldung aus dem Plenum vor. Bis Seite 26 ist alles aufgehoben.

Zustimmung zur Aufhebung

1.7 Ladenschlussgesetz

12. Gesetz über den Ladenschluss

Rolf Walser, FDP, Baden, Präsident der nichtständigen Kommission "Aufgabenteilung": Aufgrund der schon erwähnten Opposition gegenüber dem Ladenschlussgesetz während der 1. Beratung im Grossen Rat entschied sich der Regierungsrat, die Schliesszeit in einer "Kann-Formulierung" auf generell 21.00 Uhr festzulegen.

In Abs. 1^{bis} wird zudem neu die Rücksichtnahme auf die Mitarbeitenden erwähnt. Herr Kalt, Spreitenbach, stellt zuhanden der 2. Beratung folgenden Prüfungsantrag: "An den 3 Sonntagen vor Weihnachten ist das Offenhalten der Läden während maximal 7 Stunden gestattet."

Dieser Prüfungsauftrag wurde vom Regierungsrat entgegengenommen und abgelehnt, da er die Auffassung vertritt, es handle sich um eine zu starke Lockerung der Bestimmung für die Adventssonntage. Die Kommission stimmt dem Antrag der Regierung § 2 Abs. 1 mit 9 Stimmen, bei einer Enthaltung zu.

Vorsitzender: Hierzu liegt ein Antrag vor.

Astrid Andermatt, SP, Lengnau: Erst 1996 hat das Aargauer Volk klar Nein gesagt zu einer Revision des Ladenschlussgesetzes mit neuen Ladenöffnungszeiten. Gewehrt hatten sich mit Erfolg Angestellte, Detaillisten, Gewerkschaft- und Kirchenkreise sowie einzelne Parteien. Das eindeutige Abstimmungsergebnis hat aufgezeigt, dass die neuen Ladenöffnungszeiten auch nicht den Bedürfnissen der Kunden und Kundinnen entsprechen. Volksentscheide müssen respektiert, aber auch klar und konsequent umgesetzt werden. Wenn die Regierung nun diesen Entscheid tatsächlich schon wieder hinterfragen will, soll sie dies auf dem ordentlichen Weg machen und nicht durch eine Hintertüre in einem Aufgabenteilungspaket. Die Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten hat nichts mit der Aufgabenteilung zu tun und soll deshalb dieses Paket auch nicht unnötig belasten. Zudem ist die Einheit der Materie im politischen Sinne bei dieser Frage nicht gegeben. Wir beantragen deshalb, das Ladenschlussgesetz aus dem Aufgabenteilungspaket 1 zu streichen.

Otto Wertli, CVP, Aarau: Im Rahmen der Beratungen in erster Lesung habe ich mein Verständnis für die vorgesehene Zuteilung der Kompetenzen im Bereich der Ladenöffnung an die Gemeinden zum Ausdruck gebracht. Was die Gestaltung der Öffnungszeiten anbelangt, habe ich Vorbehalte angebracht. Weiter waren mir die Schutzbestimmungen, welche die Voraussetzung für die Ausnahmeregelung bilden, ein Anliegen. Die Revision des Ladenschlussgesetzes im Rahmen der Aufgabenteilung wie sie jetzt in 2. Lesung vorliegt, hat gegenüber der 1. Lesung aus meiner Sicht leichte Verbesserungen gebracht. Insbesondere wurden keine weiteren, belastenden Veränderungen vorgenommen, wie beispielsweise die Vorverlegung der Ladenöffnung während den Sonntagen in der Adventszeit. Aus meiner persönlichen Sicht bräuhete es keine noch so kleine Anpassung der Ladenöffnungszeiten im Sinne eines Ausbaus. Aber es gibt diesen Ausbau schon: in Bahnhöfen, Flugplätzen und an den Autobahnen. Es gibt auch die eidgenössischen Gesetze.

Ich anerkenne die Bemühungen der Regierung im Hinblick auf die 2. Lesung, das Gesetz massvoll an die Gegebenheiten anzupassen. Ich möchte bemerken, dass wir hier ja nur den Rahmen schaffen. Es werden die Gemeindebehörden sein, die schliesslich die Regelungen im Einzelnen vornehmen. Sie entscheiden, wie weit sie innerhalb des vorgegebenen Rahmens gehen wollen. Auf was sie dabei Rücksicht zu nehmen haben, wird in diesem Gesetz aufgelistet.

Ein persönlicher Gedanke: Es sind ja wir, die Konsumentinnen und Konsumenten, welche schliesslich Einfluss haben, ob Geschäfte zu ausserordentlichen Zeiten offen haben oder nicht. Wenn wir nämlich aus sozialer Rücksicht zu diesen Zeiten nicht einkaufen, weil wir die Prioritäten für das Familienleben nicht beim Einkauf zu Nachtzeiten oder an Sonntagen setzen, dann bleiben diese Geschäfte in diesen Zeiten auch geschlossen. Unter Berücksichtigung aller Umstände kann ich der Gesetzesänderung so, wie sie vorliegt, aber ohne weitere Abstriche zustimmen.

Marcel Iseli, FDP, Zurzach: 1996 hat das Volk Nein gesagt. In den letzten 6 Jahren hat sich jedoch einiges geändert.

"Es ist es sicherlich nicht wert, wegen der Ladenöffnungszeiten die Aufgabenteilung zu gefährden". Dies die Worte unseres Herrn Regierungsrates Wernli anlässlich der Kommissionssitzung. Wir von der Fraktion der FDP teilen mit ihm diese Meinung und erachten die vorgeschlagenen Ladenöffnungszeiten als einen gangbaren Kompromiss. Obwohl wir für eine liberale Lösung eintreten, können wir uns mit der vorgeschlagenen Variante der Ladenöffnungszeiten bis 21.00 Uhr gut einverstanden erklären. Mit diesem Kompromiss wird auch den kirchlichen Kreisen Rechnung getragen. Auch wenn Vertreter von Personalverbänden mit dieser Lösung sich nicht einverstanden erklären können, so ist der kantonale Vorschlag wesentlich humaner als eben die Lösung in anderen Kantonen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung haben die Gemeinderäte die Möglichkeit, die Öffnungszeiten wie bis anhin im Sommer einheitlich für das ganze Jahr bis 21.00 Uhr auszudehnen, dies ganz im Sinne der Aufgabenentflechtung von Kanton und Gemeinden. Wir stimmen diesem Kompromiss der Öffnungszeiten bis 21.00 Uhr zu. Wir bitten Sie, das auch zu tun!

Regierungsrat Kurt Wernli: Wesentlich neue Argumente liegen ja nicht vor. Frau Andermatt bestreitet die Einheit der Materie. Ich habe schon in der 1. Lesung versucht, zu erläutern, dass wir nach wie vor der Meinung sind, dass die Einheit der Materie gegeben ist. Es geht um die Aufgabenteilung und im Prinzip wird hier wirklich eine Aufgabenneuteilung vorgenommen, indem die Kompetenz zur Ladenöffnung neu dem Gemeinderat und damit den Gemeinden zugeordnet wird und das ist eine wesentliche Änderung in der Kompetenzzuteilung und damit entspricht es genau dem Hauptgedanken der Aufgabenteilung. Wir wollen jene Ebene in die Pflicht und die Kompetenz nehmen, die dazu am besten geeignet ist. Das trifft auch hier vollumfänglich zu.

Der damalige Vorschlag aus dem Jahre 1996 entsprach natürlich überhaupt nicht den heute vorliegenden Bestimmungen. Damals war es eine kantonale Bestimmung und der kantonale Entscheidungskompetenzrahmen wurde ausgeweitet und nicht die Kompetenz in die Hände der Gemeinden gelegt. Wir haben also eine völlig neue Ausgangslage. Zudem haben wir im heutigen Gesetz die Bestimmungen, dass man im Sommer bis 21.00 Uhr offen halten kann und im Winter bis 20.00 Uhr. Wir weiten also um eine Stunde im Winter aus und vereinheitlichen damit, legen aber die Kompetenz in die Hände der Gemeinden. Ich meine, dass das ein vertretbarer, ganz bescheidener Fortschritt gegenüber der bisherigen Lösung ist.

Abstimmung:

Der Antrag von Regierungsrat und Kommission wird mit grosser Mehrheit gutgeheissen.

§ 1

Zustimmung

§ 2 Abs. 1, Abs. 1^{bis}

Vorsitzender: Hierzu liegt ein Antrag vor.

Edith Lüscher, SP, Staufen: Da dieser Grosse Rat nicht bereit war, das Ladenschlussgesetz aus dem Aufgabenteilungspaket 1 zu nehmen, stelle ich im Namen der SP folgenden Antrag: "In § 2 und § 5 des Ladenschlussgesetzes sind die Ladenöffnungszeiten gemäss geltendem Recht beizubehalten."

Wenn wir den Aufgabenknäuel Kanton-Gemeinden wirklich entwirren wollen, so dürfen wir das Paket nicht noch mit artfremden Neuerungen überladen. Auch wenn die Ausnahmewilligungen sinnvollerweise zukünftig nur noch von den Gemeindebehörden erteilt werden, drängt sich eine Neuregelung der Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte damit nicht auf. Eine Ausweitung der Ladenöffnungszeiten muss bei einer allfälligen Revision des Ladenschlussgesetzes oder allenfalls des Arbeitsgesetzes angeschaut werden. Dass das Verkaufspersonal schon heute überlange Arbeitszeiten und trotzdem sehr tiefe Löhne hat, weiss jeder und jede hier im Saal. Lassen wir diese Berufsgattung nicht ein weiteres Mal die Suppe einer unnötigen Gesetzesänderung auslöffeln. Ich danke Ihnen für die Unterstützung des Antrages!

Vorsitzender: Es liegt keine Wortmeldung aus dem Plenum vor. Der Regierungsrat verzichtet auf eine Wortmeldung.

Abstimmung:

Der Antrag betreffend § 2 Abs. 1 und 1^{bis} von Regierungsrat und Kommission wird mit grosser Mehrheit gutgeheissen.

§ 5 Abs. 1 Einleitungssatz, lit. f und g, Abs. 3

Vorsitzender: Auch hier stellt sich nochmals das gleiche Problem. Auch hier beantragt die SP, dass § 5 gemäss geltendem Recht so zu belassen sei.

Rolf Walser, FDP, Baden, Präsident der nichtständigen Kommission "Aufgabenteilung": § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und folgende des Ladenschlussgesetzes wurden von der Kommission einstimmig gutgeheissen.

Vorsitzender: Es liegt keine Wortmeldung aus dem Plenum vor.

Abstimmung:

Dem Antrag von Regierungsrat und Kommission wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

§ 9 Abs. 1 und 2, § 11, § 14a, Titel vor § 16, § 16a

Zustimmung

1.8 Hundesteuer

9. Gesetz über das Halten und Besteuern von Hunden

§ 2 Abs. 5, § 7, § 7a Abs. 1, § 8a

Rolf Walser, FDP, Baden, Präsident der nichtständigen Kommission "Aufgabenteilung": § 2 Abs. 5, § 7, § 7a Abs. 1, § 8a: Zuhanden der Materialien sei hier erwähnt, dass pro Hundemarke und Jahr jeweils 2 Franken pro Jahr für den kynologischen Verband und den Tierschutz geschuldet sind. Wird das Kontrollmarkenwesen einer anderen Institution, etwa einem Gemeindeverband oder einem Verein übergeben, ist dieser Beitrag nach wie vor dem Kanton zu entrichten.

Zustimmung

1.9 Reklamesteuer

14. Gesetz über Besteuerung und Verbot von Reklamen

Zustimmung zur Aufhebung

2.1 Schülertransportkosten

10. Schulgesetz

§ 67 Abs. 3

Rolf Walser, FDP, Baden, Präsident der nichtständigen Kommission "Aufgabenteilung": Herr Bürge stellte zuhanden der 2. Lesung folgenden Prüfungsauftrag: "Die Bestimmung sei nicht so absolut zu formulieren, sondern für den Fall, dass eine Einsparung durch weniger Lehrerstellen zu erzielen ist, welche nicht durch das REGOS bedingt ist, sei die Möglichkeit einer Finanzierung eines Schulbusses offen zu lassen."

Der Regierungsrat lehnt dieses Anliegen ab, da es der Absicht widerspricht, die Aufgabenerfüllung zu entflechten und namentlich kantonale Beiträge in Bereichen zu streichen, in denen die Gemeinden umfassende Kompetenzen aufweisen. Die Kommission beschliesst einstimmig die vorliegende Fassung.

Zustimmung zur Aufhebung

2.2 Beiträge an Schulbauten

3. Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen

§§ 1 lit. a, 22a

Zustimmung

10. Schulgesetz

§ 67a Abs. 4

Zustimmung zur Aufhebung

2.3 Lehrmittel

3. Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen

§ 1 lit. b

Rolf Walser, FDP, Baden, Präsident der nichtständigen Kommission "Aufgabenteilung": Mit 10 zu 0 Stimmen wird der Änderungsantrag des Regierungsrates gutgeheissen, wonach dieser die obligatorischen Lehrmittel festlegt.

Zustimmung zur Aufhebung

10. Schulgesetz

§ 16 Abs. 3

Zustimmung

2.4 Schularzt, Schulzahnpflege

3. Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen

§ 1 lit. c

Zustimmung

4.1 Mütter- und Väterberatung

11. Gesetz über die unentgeltliche Geburtshilfe und die gesundheitliche Vorsorge für vorschulpflichtige Kinder (Säuglingsfürsorgegesetz, SFG)

§ 5 Abs. 1 Ziff. 1

Zustimmung zur Aufhebung.

§ 5a

Zustimmung

15. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG)

§ 51 Abs. 3

Vorsitzender: Hierzu liegt ein Antrag vor.

Geri Müller, Grüne, Baden: Es ist mir bewusst, dass wir heute zum 2. Mal zu diesem Thema diskutieren werden müssen. Ich rege die hier deshalb an, weil auch Sie in der Zwischenzeit noch Informationen bekommen haben, die wir nicht einfach ausser Acht lassen können. Gemäss dem schweizerischen Verein der Mütterberaterinnen SVM ist es das Ziel der Mütter- und Väterberatungsstellen die Prävention und Gesundheitsförderung im Säuglings- und Kleinkindalter durchzusetzen. Das bedeutet konkret, dass das Angebot der Mütter- und Väterberatung niederschwellig,

freiwillig und unentgeltlich sein soll und dass sich diese Dienstleistungen an die gesamten Bevölkerungsschichten richten sollen unter Berücksichtigung der kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Situation. Das Angebot dieser Beratung orientiert sich am Bedarf und die Dienstleistungen sind umfassend, situationsgerecht und praxisbezogen. Diese stehen allen werdenden Eltern von Säuglingen und Kleinkindern, Erzieherinnen und der öffentlichen Hand zur Verfügung. Es ist also eine Leistung, die auf Prävention ausgerichtet ist und im Kern die Aufgabe des Kantons im Wesentlichen betrifft. Im Kernangebot ist denn auch die Beratung in Pflege, Ernährung, Stillen, Entwicklung und Zusammenarbeit mit anderen Beratungsstellen und Dienstleistungen und die Wahrnehmung eines praxisbezogenen Bildungsangebotes der Eltern. Das gehört zum Kernangebot. Das ist das, was man mit dieser Aufgabenteilung auf die Gemeindeebene setzen möchte. Das ist aber auch das, was der Kanton eigentlich im Aufgabengebiet hat. Wir haben beim Sozialhilfe- und Präventionsgesetz genau das gesagt: Der Kanton möchte Prävention machen, um nicht hinterher teure Pflege bezahlen zu müssen. Wir haben von den Mütter- und Väterberatungsstellen auch gehört, dass oft der Beizug dieser Stellen dazu führt, dass ein Arztbesuch wegfällt. Wenn man also jetzt die Motivation anschaut und sagt, die Mütter- und Väterberatungsstelle gehöre auf die Gemeindeebene, weil es in der Gemeinde geschieht, dann ist das irgendwie ein Trugschluss. Das Kantonsgesetz veranlasst im Gesundheitsgesetz drin, verweist auf das SPG und wir wollen jetzt das SPG aufheben! Warum können das die Gemeinden nicht machen? Wir haben dann von 2 Kantonen, Basel-Land und Graubünden gehört, die das gemacht haben und die wie der Kanton Aargau auch nicht so zentrumsgebunden sind. Beide Kantone haben damit schlechte Erfahrungen gemacht. Der Grund liegt in der Natur der Sache: Es gibt immer weniger Kinder und man muss das immer besser organisieren. Gemeinden, die längere Zeit keine kleinen Kinder mehr gehabt haben, melden sich aus dieser Pflicht und Verantwortung logischerweise ab. Dass aber diese Hilfe auch von Eltern beansprucht wird, die Kleinkinder haben, das entgeht dort. Ein zentrale Leitung dieser ganzen Sache auf Kantonsebene ist deshalb unerlässlich.

Als weiterer Grund muss ich hier anfügen, dass es um Kinder geht, die nicht selbständig um diese Hilfe anrufen können. In diesem Sinne ist auch das Säuglingsfürsorgegesetz damals so formuliert gewesen, dass man eigentlich versucht hat, von kantonalen Stellen auf die Eltern zuzugehen und nicht umgekehrt zu warten, bis etwas passiert. Also gehört auch im Angebot beispielsweise der Besuch zu Hause nach der Geburt des Kindes. All das sehen wir bedroht, wenn das der Kanton nicht zentral macht. Wir vergeben uns hier nichts, wenn wir diesen § 51 Abs. 3 im Gesetz belassen und nicht verändern.

Ich bitte Sie also, diesen Streichungsantrag abzulehnen und zurückzukommen auf § 51 Abs. 3. Wenn wir etwas verändern wollen, weil wir ein besseres Instrument haben, dann können wir das noch alleweil machen. Heute ist es aber eine klare, kantonale Aufgabe.

Vorsitzender: Herr Geri Müller stellt den Antrag, es sei die ursprüngliche Fassung von § 51 Abs. 3 beizubehalten.

Reinhard Keller, SP, Seon: Als bald einjähriger Grossvater kann ich etwas zu diesem Thema beitragen. Ich habe bei

meiner Tochter ganz nah erlebt, was es bedeutet, wenn die Dienstleistung der Mütter- und Väterberatung aktuell, modern und garantiert ist. Ich habe erlebt, wie viele Unsicherheiten einer Mutter über den Weg laufen, wenn sie zum ersten Mal mit dem Kind konfrontiert ist. Ich habe gesehen, welche grosse Beruhigung diese professionelle Beratung dann eben bringt. Wenn wir nun den § 51 Abs. 3 aufheben, ist es klar, dass die Gemeinden weiterhin beauftragt sind, diese Dienstleistung anzubieten. Ebenso klar ist aber, dass der Anreiz dann wegfällt, der durch die Kantonsbeiträge an die Gemeinden eben vorliegt. Dass das Einschränkungen bedeuten kann im Vollzug dieses Auftrages, das liegt auf der Hand, wenn wir die bisherigen Zusammenhänge betrachten. Von daher ist es für mich logisch, dass wir diesen Paragraphen aus dem Sozialhilfe- und Präventionsgesetz nicht streichen, sondern hier wirklich die Prävention und die Fürsorge für junge Mütter und Väter unterstützen. Ich bitte Sie, diesen Paragraphen nicht zu streichen!

Erika Schibli, FDP, Wohlenschwil: Ich muss meinem Voredner in dieser Angelegenheit widersprechen. Ich habe selbst als Gemeindeammann von Wohlenschwil auch mit der Mütter- und Väterberatung zu tun. Ich besuche auch die jährliche Delegiertenversammlung und habe mitgeholfen, diesen Verein zu organisieren. Wir hatten letzthin eine Berechnung gemacht: Wenn der Kanton die Finanzen und Zuschüsse an die Mütter- und Väterberatung im Bezirk Baden streicht, dann macht das gerade mal 1 Franken pro Einwohner für die angeschlossenen Gemeinden aus. Dieser Betrag ist nicht sehr hoch und ich kann mir nicht vorstellen, dass es sich eine Gemeinde in der heutigen Zeit leisten kann und will in einem so wichtigen Gebiet, wie es die Mütter- und Väterberatung darstellt, auf Prävention zu verzichten. Aber es kann nicht sein, dass eine Hilfe, die vor Ort gegeben werden muss, vom Kanton geregelt und gesteuert wird. Sie ist im Gesetz verankert und ich denke, das reicht. Die Bezahlung und die Organisation können wir den Gemeinden bedenkenlos überlassen! Die Gemeinden haben bis jetzt bewiesen, dass sie das können.

Vorsitzender: Es liegt keine Wortmeldung mehr aus dem Plenum vor.

Regierungsrat Kurt Wernli: Eine kleine Korrektur: Herr Müller sagte, die Mütter- und Väterberatung sei eine kantonale Aufgabe. Da irren Sie! Es war und ist eine kommunale Aufgabe. Das steht jetzt auch so in der Gesetzesgrundlage. Was wir hier in § 51 haben sind lediglich die Finanzierungsbeiträge. Der Kanton leistet Beiträge an diese Beratung der Gemeinden und diese Finanzhinhunderschieberei wollen wir ja jetzt wirklich auflösen und da eindeutige Zuordnungen machen. Darum geht es.

Abstimmung:

Der Antrag von Regierungsrat und Kommission wird mit grosser Mehrheit gutgeheissen.

4.2 Lebensmittelkontrolle

8. Gesundheitsgesetz (GesG)

§ 16

Zustimmung zur Aufhebung

4.3 Pilzkontrolle

8. Gesundheitsgesetz (GesG)

§ 11 Abs. 5, § 46 Abs. 2^{bis}

Zustimmung

6.1 Justizbehörden: Mindestentschädigung Betriebsbeamte

6. Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (AGSchKG)

§ 4 Abs. 2 und 3, § 28

Zustimmung zur Aufhebung bzw. Zustimmung

III., § 4

Zustimmung

Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegeseztz); Änderung

Titel, I., Titel nach § 83

Zustimmung

§ 83a

Rolf Walser, FDP, Baden, Präsident der nichtständigen Kommission "Aufgabenteilung": In der 1. Beratung wurde von der SVP beantragt, lit. b und c ersatzlos zu streichen. In der Abstimmung wurde der Antrag von Regierung und Kommission dann mit 52 zu 51 Stimmen zum Beschluss erhoben. Diese Opposition veranlasste den Regierungsrat wie gesagt, diesen Teil aus dem GAT I auszgliedern und separat zur Abstimmung zu bringen. In der Kommissionsabstimmung zu § 83 enthielten sich einige Mitglieder der Stimme. Die vorliegende Fassung wurde in der Kommission mit 4 Stimmen bei 6 Enthaltungen gutgeheissen.

Reinhard Gloor, SVP, Birr: Ich habe bereits angekündigt, dass wir hier noch einmal Antrag stellen werden. Wir sind der Meinung, dass die Gemeindeautonomie auch hier gelten muss und dass die Überzeugung von unten her entstehen muss. Wenn sie von dort her kommt, dann ist auch die Bereitschaft vorhanden. Wir können unserer Meinung nach den Gemeinden zumuten, dass diese selbst merken, wann eine Zusammenarbeit nötig wird. Das ist bis jetzt so gewesen und wir haben die Instrumente mit dem Gemeindeverband und dem Gemeindevertrag. Wir müssen nicht davon ausgehen, dass Gemeinden, die ihre Aufgaben nicht mehr in der eigenen Dimension bewältigen können, die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden nicht suchen würden. Wir kennen viele Beispiele, die sehr gut funktionieren in unterschiedlichen Bereichen, wo sich Gemeinden mit Vertrag oder Verband zusammengeschlossen haben.

Aus diesem Grund sind wir der Meinung, dass wir diese lit. b und c nicht brauchen, sie sind nicht erforderlich! Es geht ja darum, die Zusammenarbeit dort zu installieren, zu suchen und auch zu finden, wo sie wirklich nötig ist. Da braucht es kein Flattieren und kein Wink von Aarau oben herab. Die Gemeinden merken, wenn sie das nötig haben und suchen diese Möglichkeit. Vergessen wir eines nicht: Wir sind der Meinung, dass die Gemeinden, die eben die Vollzugebene sind, über Generationen hinweg dazu beigetragen haben, dass dieser Staat funktioniert. Wir glauben daran, dass die Gemeinden auch in Zukunft ihren Beitrag leisten werden,

wenn nötig auch über Zusammenarbeit. Darum wollen wir von Aarau aus auch keinen sanften Druck und kein Flattieren! Wir wollen, dass von den Gemeinden aus der Autonomie heraus diese Zusammenarbeit gesucht wird. Das hat sich in der Vergangenheit bewährt und wir glauben daran, dass sich das auch in Zukunft bewähren wird!

Darum beantragen wir, dass § 83a lit. b und c zu streichen sind. Ich habe versucht, das aus einer Erfahrung heraus zu begründen, die zu unserem Kanton Aargau beigetragen hat. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen!

Markus Leimbacher, SP, Villigen: Ich spreche hier als selbst Betroffener, als Gemeindeammann, der im Moment ein Projekt betreut, wo es eben um einen Gemeindezusammenschluss geht und wo uns genau diese gesetzlichen Grundlagen fehlen, um in unserer Arbeit weiterzukommen. In lit. b wird ja nur von Initialisierung gesprochen und nicht von Zwang und schon gar nicht von sanftem Druck oder Fusion. Es geht nur um die Zusammenarbeit. Eine Gemeindezusammenarbeit ist die Zukunft, vor allem in kleineren Gemeinden: Feuerwehr, Steuerämter usw., da kann überall Geld gespart werden, wenn man das zusammenlegt. Alle haben daran ein Interesse und wo hier die Gemeindeautonomie betroffen sein soll, ist für mich nicht ersichtlich. Bei lit. c geht es um die Übernahme eines Anteils an den Projektkosten für diese Gemeindezusammenarbeit. Ich habe es bereits gesagt, die Gemeinde Villigen spricht mit der Nachbargemeinde Stilli über einen solchen Zusammenschluss. Ich selbst habe als Gemeindeammann von Villigen den Auftrag von der Gemeindeversammlung bekommen, beim Kanton um einen Beitrag nachzufragen. Dieses Anliegen wurde vom Regierungsrat abschlägig behandelt mit dem Hinweis darauf, dass eben die gesetzliche Grundlage fehle. Ich bin davon überzeugt, dass es eben viel einfacher ist, über Gemeindefusionen zu sprechen, wenn der Kanton etwas dazu beiträgt. Es ist ja nicht nur der Kanton, aber auch der Kanton, der ein gewisses Interesse an diesen Zusammenarbeiten hat.

Ich kann Ihnen aber auch sagen, dass es auch Gemeinden gibt und in Zukunft immer mehr, die an dieser Zusammenarbeit ein sehr grosses Interesse haben. Ich bitte Sie, lit. b und c zu belassen und den Antrag der SVP abzulehnen!

Roger Fricker, SVP, Oberhof: Auch ich komme aus einer kleinen Gemeinde, die die Zusammenarbeit hoch schätzt. Wir haben seit über 30 Jahren mit unserer Nachbargemeinde ohne finanzielle Mittel eine sehr enge Zusammenarbeit, sei es in der Verwaltung, im Steuerbereich, in 2 Jahren beim Wasser, bei der Feuerwehr, beim Friedhof usw. Wir haben das wohlverstanden alles aus eigenem Interesse getan und das wuchs von den Bürgern unten an der Basis und ohne Almosen vom Kanton. Denn wenn die Bürger der Gemeinden das wollen, dann sagen sie Ja dazu. Wenn Sie das Wort 'Initialisierung' genau betrachten, dann heisst das doch nichts anderes, als sanften Druck auszuüben. Das heisst es, Herr Leimbacher. Das wollen wir aber nicht. Wir wollen, dass Zusammenarbeit gefördert wird, aber indem man auf Eigenverantwortlichkeit die Gemeindeautonomie spielen lässt. Wenn es von den Bürgern kommt, dann hat es einen Halt in der Bevölkerung. Wenn es vom Kanton bezahlt wird, dann kommt das nicht gut. Wir haben selber erst vor kurzem in unseren Gemeinden Wölflinswil und Oberhof eine Diskussion über einen Zusammenschluss geführt. Da waren die Bürger anderer Meinung: Sie wollten keinen Zusammen-

schluss der Gemeinden, aber die Zusammenarbeit wollten sie aufrechterhalten. Ich bitte Sie, den Antrag der SVP anzunehmen!

Vorsitzender: Es liegt keine Wortmeldung mehr aus dem Plenum vor.

Regierungsrat Kurt Wernli: Ich darf es ein weiteres Mal hier bekräftigen: Der Regierungsrat will keinen Druck ausüben und kein Diktat bezüglich Fusionen oder Zusammenarbeit unter den Gemeinden. Das wollen wir nicht und haben auch keine Absichten in dieser Richtung! Allfällige Fusionen, da sind wir gleicher Meinung, müssen von der Basis her wachsen und beschlossen werden. Was wir aber nicht wollen, ist mögliche zusammenschlusswillige Gemeinden verhindern, es tun zu können. Die Verhinderungstaktik, das ist auch eine mögliche Taktik.

Insofern will ich nun doch 2 Dinge sagen, die ich inzwischen von einigen Gemeindeammännern und Gemeindefreischreibern, auch aus SVP-Gemeinden gehört habe: Sie sagen, sie seien durchaus der Meinung, es wäre gut, vermehrt zusammenarbeiten zu können, aber die Mittel, vor allem in den kleinen und Kleinstgemeinden reichen dazu nicht aus. Es gibt Verhinderungspositionen, beispielsweise jetzt im Finanzausgleichsgesetz. Wir sind uns dessen bewusst und wir wollen diese Stolpersteine aus dem Weg räumen. Dies aber immer unter dem klaren Willen, es sollen nur jene Gemeinden diese Zusammenarbeit erfüllen können, wenn sie das wollen!

Wenn man jetzt aber sagt, diese beiden Möglichkeiten der Initialisierung und der Projektkostenbeiträge wollen wir nicht leisten, dann sagen wir diesen Gemeinden, ihr dürft dieses Geld nicht empfangen und dürft euch dementsprechend auch nicht weiterentwickeln, auch wenn ihr zusammenarbeiten wollt. Das ist auch ein Diktat, nämlich eben, dass sich die Gemeinden so zu verhalten haben, wie wir das wollen: keine weitere Zusammenarbeit! Es geht nicht um irgendwelche Druckmittel. Initialisierung heisst ganz klar, gedanklich unterstützen, möglicherweise die Fantasie etwas walten zu lassen, Beiträge zu leisten für jene Gemeinden, die das wollen. Das geschah auch in der Vergangenheit schon so im Brandschutzgesetz. Die Feuerwehren an vielen Orten arbeiten erst zusammen, seit der Kanton gesagt hat, wir leisten nur noch gewisse Beiträge an Tanklöschfahrzeuge, wenn ihr zusammenarbeitet. Das war mehr als sanfter Druck damals, hat aber offensichtlich gewirkt und war zum Nutzen der Feuerwehren, der Bürgerinnen und Bürger und letztlich auch der Gemeinden.

Ich bin also durchaus der Meinung, diesen kleinen Weg, diese Möglichkeit sollten wir zum Nutzen der Gemeinden aufrechterhalten! Mehr ist da nicht drin, aber erlauben Sie wenigstens diesen kleinen Schritt!

Alice Liechti-Wagner, CVP, Wölflinswil: Ich musste mich zuerst etwas erholen von dem Votum von Herrn Fricker, der seit 2 Tagen nicht mehr mein Gemeindeammannkollege ist. Die Zusammenarbeit in unseren Dörfern ist wirklich vorzeigenswert. Es ist eine Entwicklung von 30 Jahren mit allen Hochs und Tiefs. Die Tiefs häufen sich aus meiner Sicht. Es wird nämlich immer schwieriger. Ich möchte nicht sagen, dass diese durch eine Gemeinde bedingt sind, sondern ich glaube, es ist die Situation.

Für mich wäre die logische Folge unserer Zusammenarbeit die Fusion. Ich spüre jedoch, dass das in diesen beiden Gemeinden noch nicht möglich ist. Ich möchte jedoch nicht die Hand ins Feuer legen, was in 5 Jahren geschieht!

Ich will aber das Thema Finanzen ansprechen. Herr Fricker sagt, das Geld spielt keine Rolle. Unsere beiden Dörfer wollten nicht einmal die Grundlagen erarbeiten, was denn eine Fusion bedeuten würde. Unsere beiden Dörfer waren nicht bereit, auf den Finanzausgleichsgrundbetrag zu verzichten. - (*Vorsitzender:* Darf ich Sie bitten, zum Schluss zu kommen?) - Ich betone, dass die Finanzen ein Thema sind und wenn man aus irgendeinem Grund gezwungen wird, die Zusammenarbeit anzuschauen, dann ist man froh um Unterstützung in irgendwelcher Art!

Abstimmung:

Für den Antrag von Regierungsrat und Kommission: 88 Stimmen.

Für den Streichungsantrag der SVP-Fraktion: 65 Stimmen.

Vorsitzender: Somit ist der Antrag von Regierung und Kommission zum Beschluss erhoben.

II.

Zustimmung

Vorsitzender: Ich habe Ihnen am Anfang gesagt, dass ich GAT und DAT hintereinander behandeln will. Sie haben am Schluss noch die Möglichkeit, allfällige Schlussworte abzugeben. Wir kommen also zum Dekret I.

Dekret I zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (DAT I)

Vorsitzender: Zum gesamten Dekret liegen keine Wortmeldungen vor. Alle Paragraphen bzw. deren allfällige Aufhebung sind demnach so genehmigt.

Damit sind wir mit der Beratung von GAT und DAT durch. Wird Rückkommen auf irgendeinen Artikel verlangt? Das ist nicht der Fall.

Rolf Walser, FDP, Baden, Präsident der nichtständigen Kommission "Aufgabenteilung": Zur Schlussabstimmung: Wir hatten in der Kommission 3 Schlussabstimmungen gemacht, für das GAT, für DAT und für das Gesetz über Gemeindezusammenarbeit. Bei GAT und DAT war die Schlussabstimmung einstimmig. Bei dem Gesetz über die Gemeindezusammenarbeit gab es 4 Zustimmungen und 6 Enthaltungen.

Dr. Andreas Brunner, CVP, Oberentfelden: Sie haben heute die nichtständige Kommission ALÜP gewählt. Diese soll sich mit der Aufgaben- und Leistungsüberprüfung auseinandersetzen. In der Botschaft, die wir alle letzte Woche erhalten haben, sind u. a. die Finanzströme zwischen Kanton und Gemeinden dergestalt dargestellt, dass in diesem Bereich zumindest Diskussionen geführt werden müssen. Ich drücke mich hier einmal neutral aus. Nun sagt § 2f der Beilage 3 dieser Botschaft 02.135, dass eine Kostenneutralität bei der Aufgabenteilung festgelegt wird. Ich frage die Regierung nun an, ob bei Annahme dieses Gesetzes und dieses Dekretes das Thema Finanzströme vom Tisch ist? Im 3. Paket beispielsweise soll dann über die Verteilung der Volksschullehrerlöhne zwischen Kanton und Gemeinden diskutiert

werden. Für die Arbeit der ALÜP-Kommission scheint mir eine Antwort auf diese Frage sehr wichtig zu sein.

Vorsitzender: Es liegen keine weiteren Schlussworte vor.

Regierungsrat Kurt Wernli: Wir haben in diesem GAT I ganz klar die Kostenneutralität festgelegt für sämtliche Pakete und das bedeutet, dass wir die Kostenneutralität anzuwenden haben für die hier in diesen Paketen vorgesehenen Aufgaben. Wenn wir also jetzt diese Aufgaben entsprechend zuordnen, wie sie in den 3 Paketen vorgesehen sind, dann ist die Kostenneutralität gültig für diese 3 Pakete. So sieht das das Gesetz auch vor. Entsprechend haben wir sogar eine Ergänzung angebracht, dass wir künftig die dynamische Entwicklung der Kosten berücksichtigen wollen, aber - ich mache wiederum diese einschränkende Bemerkung - bezüglich der in diesen 3 Gesetzen vorgesehenen Aufgaben. Wenn nun die Aufgabenüberprüfung, losgelöst von dieser Paketsituation bei weiteren Aufgaben eine andere Lösung anstrebt als die hier vorgesehene Kostenneutralität, dann ist diese Möglichkeit durchaus gegeben, kann aber sicher nicht jetzt anders beschlossen werden in diesen Gesetzen, die wir heute verabschiedet!

Schlussabstimmung:

Das Gesetz I zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (GAT I) wird, wie es aus der zweiten Beratung hervorgegangen ist, mit 103 gegen 15 Stimmen zum Beschluss erhoben und zu Händen der Volksabstimmung verabschiedet.

Schlussabstimmung:

Die Änderung des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) wird, wie sie aus der zweiten Beratung hervorgegangen ist, mit 59 Stimmen gegen 42 Stimmen zum Beschluss erhoben und zu Händen der Volksabstimmung verabschiedet.

Schlussabstimmung:

Das Dekret I zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (DAT I) wird, wie es aus der Beratung hervorgegangen ist, mit 104 Stimmen, ohne Gegenstimme, zum Beschluss erhoben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Kommissionspräsidenten und der ganzen Kommission für die geleistete Arbeit.

735 Dekret über das Genehmigungsverfahren für allgemeine Nutzungspläne und -vorschriften; Änderung; Beschlussfassung bzw. Verabschiedung; Abschreibung des Postulates der CVP-Fraktion vom 24. November 1998 betreffend gehörige Genehmigung der kommunalen Nutzungspläne und -vorschriften; Auftrag an Staatskanzlei

(Vorlage vom 1. Mai 2002 des Regierungsrates samt Änderungsanträgen vom 30. Mai 2002 der Bau- und Planungskommission, denen der Regierungsrat mit Ausnahme von § 1 lit. d zustimmt)

Peter Zubler, FDP, Aarau, Präsident der Bau- und Planungskommission: Mit einem kurzen Abriss über das bisherige Geschehen möchte ich meine Ausführungen zu diesem

Geschäft beginnen. 1993 wurde bei der Revision des Baugegesetzes die Möglichkeit geschaffen, die Kompetenz der Genehmigung von Nutzungsplänen und Vorschriften an den Regierungsrat zu delegieren. Am 10. November 1998 hat der Grosse Rat diese Genehmigungskompetenz vorerst zeitlich bis Ende 2001 befristet an den Regierungsrat übertragen. In 3 Fällen verblieb die Kompetenz beim Grosse Rat (§ 1 des Dekrets). Mit der Botschaft vom 15. August 2001 beantragt der Regierungsrat dem Grosse Rat die Genehmigungskompetenz definitiv dem Regierungsrat zu übertragen. Am 20. November 2001 behandelt der Grosse Rat die Botschaft im Plenum. Nachdem die juristischen Aspekte einer geteilten Genehmigungskompetenz nicht seriös beurteilt werden können, bricht der Grosse Rat die Behandlung ab. Mit der Zustimmung zur 1. Zusatzbotschaft zum Dekret am 18. Dezember 2001 verlängert der Grosse Rat die Übergangslösung und erteilt dem Regierungsrat den Auftrag zur Klärung der Rechtsfragen. Mit Botschaft vom 1. Mai 2002 präsentiert der Regierungsrat dem Grosse Rat das Resultat des unabhängigen Gutachtens über die rechtliche Situation einer geteilten Genehmigungskompetenz.

Wie Sie aus meiner Zusammenfassung entnehmen können, haben sich Regierung, Grosse Rat und Kommission die Sache nicht einfach gemacht! Letztendlich geht es bei diesem Geschäft um folgende Kernfragen: Wer hat im Genehmigungsverfahren schlussendlich den Schlussentscheid? Wieviel Vermischung bzw. Wechsel der Zuständigkeiten zwischen Verwaltung, Regierung und Grosse Rat wollen wir? Und schlussendlich, wem teilen wir wieviel Macht zu!

Im Weiteren stellt sich die Frage nach der rechtlichen Grundlage einer Teilung der Genehmigungszuständigkeit: Ist eine Teilung zwischen Grosse Rat und Regierung überhaupt zulässig? Das Gutachten von Frau Professor Kiener zu dieser Frage haben Sie zusammengefasst in der Botschaft vorliegend. In der Kommission hat Frau Kiener auf die Problematik aus rechtlicher Sicht eingehend hingewiesen. Nach Frau Kiener wäre eine Aufteilung der Genehmigungszuständigkeit grundsätzlich machbar. Sie ist aber rechtlich nicht ganz unproblematisch, wenig transparent und ihrer Auffassung nach auch unzweckmässig. Soweit meine Allgemeinen Ausführungen zur Botschaft aus Sicht der Kommission. Eintreten war unbestritten.

Vorsitzender: Wir kommen zum Eintreten. Stillschweigend eingetreten ist die SD/FP-Fraktion sowie die EVP-Fraktion.

Roland Agustoni, SP, Magden: Ich spreche im Namen der SP-Fraktion. Am 18. Oktober 2001, wurde diese Vorlage in der Bau- und Planungskommission erstmals beraten und aufgrund aller Fakten und nach eingehender Diskussion einstimmig gut geheissen. Rund 5 Wochen später, als dieses Dekret hier im Rat behandelt wurde, sah dann aber alles anders aus. Einige Kommissionsmitglieder bekämpften plötzlich die Aufhebung des Dekrets und ihre eigenen Argumente, welche sie damals zu einem Ja zur Vorlage bewogen hatten.

Das Plenum beschloss darauf, die Vorlage erneut an die Bau- und Planungskommission zurückzuweisen, um dieser die Möglichkeit zu geben, ihr einstimmiges Ja in ein eventuelles Ja-Aber umzuwandeln. Die BPK behandelte das Dekret am 30. Mai 2002 erneut, dies unter Beizug von Frau Prof. Dr. Kiener, die Verfasserin des Rechtsgutachtens, welches der Regierungsrat in dieser Sache in Auftrag gegeben hat.

An der Ausgangslage und an den Begründungen des Regierungsrates hat sich dabei nichts, aber auch gar nichts geändert. Dies war auch nicht nötig, denn noch immer ist unser Kanton, mit Ausnahme der Stadtkantone Basel und Genf, der einzige, welcher eine andere Regelung kennt. Auch hat Frau Prof. Dr. Kiener in ihrer langen und ausführlichen Abhandlung, das Vorgehen und die Argumente der Regierung gestützt. Dies wurde dann auch teilweise von den Mitgliedern der BPK anerkannt. Was jedoch blieb, war das Misstrauen der Regierung gegenüber, bei Vorlagen in denen kein Konsens zwischen Regierung und Gemeindebeschluss besteht. Hier soll der Rat weiterhin das letzte Wort haben bzw. die BPK mitentscheiden können. Genau hier liegen jedoch die Gefahren einer Ungleichbehandlung einzelner Gemeinden. Wir als Grosser Rat haben die Aufgabe, über das Instrument des Richtplanes strategisch und wenn es sein muss, politisch zu steuern.

Genehmigungen von kommunalen Nutzungsplanungen und/oder deren Rechtskontrolle, sind jedoch kein politischer Akt. Aus der Detailplanung, ob nun die Gemeinde A, 15 Aren Bauland Einzonen darf oder nicht, die Gemeinde B ihre Wohnzone bis zum Bach oder nur bis zur Strasse erweitern darf, oder die Gemeinde C ihre Nutzungsordnung abändern darf oder nicht, hat sich der Rat herauszuhalten. Uns als Grosse Rat steht zwar die Oberaufsicht zu; dies heisst aber nicht, dass wir in Details eingreifen sollen, denn wir sind nicht die oberste Planungsstelle. Der Kanton hat hier den besseren Überblick, kann auch besser die bestehenden Gesetze, Verordnungen und Auflagen werten und vor allem jede Gemeinde gleich beurteilen und behandeln. Dies können wir aus verschiedenen Gründen nicht. Wir würden unter anderem auch vielleicht von Fall zu Fall entscheiden, je nach unserem (verzeihen sie mir diesen Ausdruck) "laienhaften" Gutdünken, quasi aus dem Bauch heraus oder eventuell gar als Lobbyist für eine Gemeinde. Damit würde aber das Gesetzmässigkeitsprinzip, also 'vergleichbare Fälle, gleiche Entscheide', verletzt. Auch muss staatliches Handeln vom Bürger und der Bürgerin voraussehbar sein. Wir verletzen auch das Willkürverbot, wenn wir Regelungen nicht immer gleich anwenden. Der Regierungsrat jedoch, welcher sämtliche Bau- und Nutzungspläne sowie die ganze raumplanerische Entwicklung jeder einzelnen Gemeinde genau kennt, wird hier bestimmt besser urteilen können als wir hier drinnen.

Ich bitte Sie deshalb, dem Vorschlag der Regierung zu folgen und den Antrag der Bau- und Planungskommission bei Paragraph 1d abzulehnen, welcher mit dem Stimmenverhältnis von 6 zu 5 auch relativ knapp ausgefallen ist.

Den Antrag bei §1e, wonach alle Planungen, welche vom Grosse Rat zur Überarbeitung an die Gemeinden zurückgewiesen wurden, nochmals an die BPK zur Überprüfung gelangen sollen, bitte ich sie jedoch zu unterstützen! Somit gewährleisten wir die Gleichbehandlung aller Gemeinden, welche die Anpassungen an das Raumplanungsgesetz vollzogen haben.

Ich hoffe, dass sie dem regierungsrätlichen Vorschlag zustimmen und den Antrag bei § 1d ablehnen!

Vorsitzender: Darf ich Sie bitten, sich in Ihren Voten kurz zu halten. Ich glaube, die Meinungen sind im Wesentlichen gemacht!

Paul Fischer, Grüne, Dottikon: Ich spreche im Namen der Fraktion der Grünen. Auch wir unterstützen die Verlängerung des Dekrets, denn wir finden, der Grosse Rat sei nicht das richtige Gremium, um die Nutzungspläne zu genehmigen, da zuviele Detailkenntnisse nötig sind, um eine sinnvolle Entscheidung zu machen! Wir haben die Möglichkeit, über die Richtplanung Einfluss auf die Grundlagen der Raumplanung zu nehmen. Trotzdem ist bei diesem Dekret ein Fleck reingekommen: Das ist § 1d, wo verlangt wird, dass die Nutzungspläne, wo der Regierungsrat anders entscheidet als die Gemeindeversammlung, wieder an den Grosse Rat kommen sollen. Das ist aus folgenden Gründen problematisch: Einerseits können diese Differenzen unterschiedlicher Natur sein. Es kann untergeordnete Rechtsfragen betreffen als auch grundlegende Sachen. Von daher ist es relativ willkürlich. Es werden unwichtige und wichtige Sachen herausgepickt. Wesentlicher ist aber, dass durch dieses Herauspicken ein Ungleichgewicht geschaffen wird. Wir sind zwar dafür, dass die Gemeindeinteressen bei Entscheiden über die Nutzungspläne berücksichtigt werden. Aber es müssen auch die kantonalen Interessen wie Naturschutz berücksichtigt werden. Wenn wir nun diese Gemeindedifferenzen einseitig herauspicken, erhalten die Gemeindeinteressen ein zu grosses Gewicht gegenüber den anderen Interessen. Die Regierung wird dann natürlich danach trachten, möglichst wenig Vorlagen an den Grosse Rat zu ziehen und im Zweifelsfall wird sie dann vielleicht, auch wenn sie nicht ganz überzeugt ist, halt der Gemeinde zustimmen. Das finden wir problematisch. Es ist fraglich, ob die umstrittenen Nutzungspläne wirklich an den Grosse Rat gezogen werden müssen. Beispiel Unterlunkhofen, wo die Regierung und die Gemeinde gleicher Meinung waren, würde nach dem neuen Dekret nicht an den Grosse Rat gezogen und von daher ist die Bestimmung sowieso fraglich. Wir finden diese Bestimmung §1d ist verfehlt und bitten Sie diese nicht zu genehmigen und die anderen Paragraphen in diesem Dekret zu genehmigen.

Erwin Berger, CVP, Boswil: Ich spreche im Namen der CVP-Fraktion, die sich dieser Dekretsänderung an verschiedenen Sitzungen angenommen hat. Selbst heute Morgen haben wir uns nochmals mit dieser Materie befasst und uns aus erster Hand die Argumente des Baudirektors angehört.

Gemäss § 1 fällt die Genehmigung von Nutzungsplänen, Bau- und Zonenordnungen seit einigen Jahren in die Zuständigkeit des Regierungsrates. Dieses System hat sich offensichtlich bewährt und wir sind auch der Meinung, dass dies weiter zu führen ist. Was uns aber sehr beschäftigt ist die Tatsache, dass dadurch die Verwaltung gestärkt wurde und das nicht immer zum Vorteil der Gemeinden. Wir nehmen aber auch zur Kenntnis, dass sich der Baudirektor doch schon einige Male zu Gunsten der Gemeinden und gegen die Verwaltung ausgesprochen und eingesetzt hat. Eine grosse Mehrheit unserer Fraktion stellt sich daher hinter den Antrag der BPK und unterstützt den Antrag unter § 1d. Diese Mehrheit ist klar der Meinung, dass hier ein Druck auf Verwaltung und Regierung aufgebaut wird, die Verhandlungen so zu führen, dass solche Geschäfte gar nicht in den Grosse Rat kommen werden, sondern dass mit Verhandlungen Lösungen gesucht werden, die allen dienen, dem Bürger, der Gemeinde und der Regierung. Diese Lösung, wie sie die BPK vorschlägt, wird sicher nur im Notfall zum Tragen kommen und ist gemäss vorliegendem Gutachten auch vertretbar.

Eine kleine Minderheit schliesst sich der Meinung des Regierungsrates an und zwar nur aus Rechtsgründen, obschon auch diese Fraktionsmitglieder sich im Klaren sind, dass in der Vergangenheit doch nicht alles so rund gelaufen ist bei den Verhandlungen. Wie das Abstimmungsergebnis auch herauskommen wird, Eines ist uns allen klar: eine Verbesserung bei den Verhandlungen zwischen der Verwaltung und den Gemeinden ist unbedingt nötig! Es kann nicht sein, dass gewisse Personen sich den Gemeinden gegenüber manchmal wie Könige aufführen. Die Gemeinden, der Stimmbürger, aber auch die Landeigentümer müssen auch in Zukunft ernst genommen werden und die legalen Handlungsspielräume müssen unbedingt ausgeschöpft werden! Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten!

Dr. Christian Peter Brunner, FDP, Zofingen: Ich spreche im Namen der FDP-Fraktion. Die FDP-Fraktion hat sich mit der Vorlage betreffend Dekret über das Genehmigungsverfahren für Nutzungspläne und Nutzungsvorschriften auseinandergesetzt und unterstützt mit grosser Mehrheit die Haltung des Regierungsrates. Der Antrag der BPK bezüglich Zuständigkeit des Grossen Rates in den Fällen, wo Gemeinde und Verwaltung divergieren, wird von der FDP-Fraktion grossmehrheitlich abgelehnt.

Im Grundsatz geht es bei dieser Vorlage um die Frage, ob und in welchen Fällen der Grosse Rat für die Genehmigung der Nutzungspläne und Nutzungsvorschriften zuständig sein soll oder nicht. Ausgangspunkt ist der § 27 BauG. Gemäss Absatz 1 dieser Bestimmung ist für die Genehmigung der allgemeinen Nutzungspläne der Grosse Rat zuständig, wobei der Grosse Rat gestützt auf Absatz 4 die Genehmigungskompetenz an den Regierungsrat delegieren kann. Von dieser Delegationskompetenz hat der Grosse Rat im erwähnten Dekret über das Genehmigungsverfahren Gebrauch gemacht. Dabei hat der Grosse Rat unter Vorbehalt einiger weniger Fälle die Genehmigungskompetenz an den Regierungsrat delegiert. Zu den Fällen, die beim Grosse Rat verbleiben, verweise ich auf § 1 des Dekretes. Der Knackpunkt dieser Vorlage liegt in der Frage, ob und in welchen Fällen der Grosse Rat die Genehmigungskompetenz an den Regierungsrat abgeben kann und soll.

Die FDP-Fraktion ist der Auffassung, dass die Genehmigung von Nutzungsplänen im Grundsatz Sache des Regierungsrates sein soll. Es kann bei den insgesamt 231 Gemeinden des Kantons im Ernst nicht Aufgabe des Grossen Rates sein, jede Genehmigung über den Grosse Rat laufen zu lassen. In dieser Frage sind sich die BPK und die FDP-Fraktion zweifellos einig. Seit dem Inkrafttreten des Dekretes sind ausser den vorbehaltenen Fällen alle anderen Planungen durch die Regierung genehmigt worden und dieses Regime hat sich zweifellos bewährt. Bei der Frage, welche Nutzungsplanungen doch noch durch den Grosse Rat genehmigt werden sollen, gehen die Meinungen dann allerdings auseinander: Für die grosse Mehrheit der FDP-Fraktion besteht kein Anlass, an der Genehmigungskompetenz des Grossen Rates festzuhalten, wenn in einer Gemeinde einmal ein Zonenplan beschlossen worden ist, der den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes entspricht, also wenn einmal ein RPG-konformer Zonenplan besteht.

Die politische Kontrolle durch den Grosse Rat ist also nach Auffassung der FDP-Fraktion dann nicht mehr nötig, wenn die Grösse des Zonenplanes den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes entspricht. Ich erinnere in diesem Zusammen-

hang an all die Zonenpläne, die ein zu grosses Baugebiet ausgeschieden hatten. Bei diesen Fällen war es zweifellos richtig, dass die Genehmigung durch den Grosse Rat erfolgt ist. Es sind im Übrigen ja auch die Fälle, die im weiterhin geltenden Dekret in der Genehmigungskompetenz des Grossen Rates verbleiben.

Nun zum Änderungsantrag der Bau- und Planungskommission, welcher mit der sehr geringen Mehrheit von einer Stimme beschlossen wurde: Der Änderungsantrag zielt im Wesentlichen darauf ab, dass alle Nutzungsplanungen, bei welchen die Auffassungen der Abteilung Raumplanung und des Baudepartementes bzw. Regierungsrates einerseits und der Gemeinden andererseits kontrovers sind, automatisch der Genehmigungskompetenz durch den Grosse Rat unterstehen. Es gibt da eine Kette von Überlegungen, die aus rechtsstaatlichen Gründen gegen einen solchen Antrag sprechen und auf die ich hier nicht im Einzelnen eingehen möchte. Ich verweise an dieser Stelle vielmehr auf das Gutachten von Frau Prof. Kiener, in welchem die verschiedenen Rechtsfragen fundiert behandelt werden.

Bei den Gründen, die gegen den Änderungsantrag der Bau- und Planungskommission sprechen, verweise ich an dieser Stelle ganz einfach auf das Problem, dass es aus rechtsstaatlichen Gründen wichtig ist, dass die rechtsunterworfenen Bürger schon zu Beginn des Verfahrens wissen, welche Instanz für die Genehmigung der Nutzungsplanung zuständig ist.

Wir leben in einer Zeit, wo viele Dinge immer wieder neu in Frage gestellt werden, weil wirtschaftliche Gesichtspunkte zu neuen Perspektiven und Schlussfolgerungen zwingen. Wir kennen dies von der Diskussion über die Staatsaufgaben, wo in letzter Zeit ökonomische Sichtweisen vermehrt dazu führen, dass bisher dem Staat vorbehaltene Aufgaben überprüft und teilweise ausgelagert werden. Diese Entwicklung kann und darf jedoch nicht dazu führen, dass unser Staat erodiert und den Pfad des Rechts verlässt! Unser Staat braucht die rechtliche Grundlegung und damit auch klare Verfahrensstrukturen. Es kann nicht angehen, dass die Zuständigkeit zur Genehmigung von Nutzungsplänen davon abhängig gemacht wird, ob sich die betroffene Gemeinde und die kantonale Verwaltung über den Inhalt der Nutzungsplanung nun einigen können oder nicht.

Persönlich habe ich für die Haltung der Mehrheit der Bau- und Planungskommission Verständnis. Wenn ich es richtig verstanden habe, geht es meinen Kommissionskollegen darum, dass die Abteilung Raumplanung im Bereich der Nutzungsplanung in der Vergangenheit immer wieder Entschiede gefällt hat, die von den betroffenen Gemeinden nicht verstanden worden sind. Es ist in der Tat so, dass die Verwaltung beispielsweise zur Frage, was unter einem RPG-konformen Zonenplan zu verstehen sei, eine von den betroffenen Gemeinden nicht immer verstandene Haltung an den Tag gelegt hat. Auch im übrigen Vollzug des Raumplanungs- und Baugesetzes gibt es immer wieder Situationen, bei denen die Verwaltung sich vermehrt auch als kundenorientierte Dienstleistungsorganisation und nicht nur als hoheitlich agierende Verwaltungseinheit betätigen sollte.

So verständlich das Motiv der Mehrheit der BPK auch sein mag, so scheint unserer Fraktion die Ausweitung der Genehmigungskompetenz zugunsten des Grossen Rates auf alle Fälle, die zwischen Verwaltung und Gemeinden umstritten sind, doch nicht geeignet zu sein, um das Verhältnis zwi-

schen den Gemeinden und der Verwaltung zu verbessern. Aus diesen Überlegungen unterstützt die FDP-Fraktion wie erwähnt grossmehrheitlich den Antrag der Regierung. Sie tut dies in der Meinung, dass Regierung und Verwaltung das Ihrige dazu beitragen sollten, damit der Vollzug des Raumplanungs- und Baugesetzes von den Gemeinden ihrerseits verstanden und mitgetragen werden.

Falls sich diese Erwartung in Zukunft nicht realisieren lassen sollte, so steht es übrigens den Mitgliedern des Grossen Rates frei, mit Vorstössen vorstellig zu werden. Es besteht auch die Möglichkeit, dass der Grosse Rat die Genehmigungskompetenz in einem neuen Dekret gestützt auf § 27 Abs. 1 und 4 BauG wieder an sich ziehen kann.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen die FDP-Fraktion grossmehrheitlich Eintreten auf die Vorlage, Zustimmung zu den Anträgen des Regierungsrates und Abweisung des Erweiterungsantrages der BPK.

Anton Möschi, SVP, Frick: Ich spreche im Namen der SVP-Fraktion. Die Meinungen sind gemacht. Die SVP tritt ein und stimmt allen Paragraphen zu und zum d nehmen wir bewusst die zweiteilige Kompetenzregelung in Kauf. Die Rechtslage wurde erläutert. Es ist rechtens nicht unbedingt zweckmässig. Wir glauben, dass eine gewisse Schiedsrichterrolle in wenigen Fällen durch den Grossen Rat gar nicht schlecht ist. Die Erfahrung hat gezeigt, dass manchmal eine etwas väterliche oder mütterliche Hand des Grossen Rates über die Gemeinden von Nutzen gewesen wäre. In diesem Sinne unterstützen wir alle Anträge und bitten Sie, dies ebenfalls zu tun!

Vorsitzender: Wir kommen zu den Einzelvoten.

Hans Ulrich Fehlmann, SVP, Oberbözingen: Wie viele von Ihnen waren schon bei einer Nutzungsplanungserarbeitung dabei und nachher beim Durchziehen der ganzen Sache? Vermutlich die wenigsten. Beim grossen Haufen dieser Vorlagen geht es eigentlich gut. Dann gibt es aber solche, wo sich die Kontrahenden - Gemeinden und das Baudepartement - richtig verbeissen. Wir hatten kürzlich den Fall Muri gehabt, wo der Baudirektor zuletzt gesagt hat, es sei im Ermessensspielraum und man könne es tatsächlich so machen. Der zuständige Raumplaner wollte in der ganzen Angelegenheit nicht im Geringsten nachgeben. Wir haben dann der Gemeindeautonomie in dieser Sache zum Durchbruch verholfen, man kann dort entsprechend weiterfahren. In diesem Sinn sehe ich diesen Buchstaben dort und in diesem Sinne hoffe ich, dass Sie die Gemeindeautonomie hochhalten und die wenigen Möglichkeiten, die die Gemeinden in diesem Sektor des Raumplanungsgesetzes haben, noch durchziehen können. Ich hoffe auf Ihre Unterstützung!

Vorsitzender: Es liegt keine Wortmeldung mehr aus dem Plenum vor.

Landstatthalter Peter C. Beyeler, FDP: Wenn wir heute dieses Dekret so diskutieren, dann muss ich gleich 2 Dinge klarstellen: All die Vorwürfe, die bezüglich der Probleme mit der Verwaltung gemacht wurden, das sind genau die Fälle, die durch die Dekretsänderung § 1d nicht abgedeckt werden. Es ging immer und ausschliesslich um diese Nutzungspläne, die nicht RPG-konform waren. Die 100 oder 150, die ab 1. Januar 1999 bis heute von der Regierung entschieden wurden, hat es keine Probleme gegeben. Eigen-

artig! Und Sie urteilen nun genau über diese Fälle, wo es Probleme gab, die aber vom Dekret nicht abgedeckt werden. Das ist ein Problem dieser Art der Entscheidungsfindung. Wir haben ein sehr gutes Gutachten gemacht. Es zeigt auf, dass es unzweckmässig ist, diese Veränderung der Zuständigkeit zwischen Regierung und dem Grossen Rat zu machen und dass es fragwürdig ist in der rechtlichen Art. Es ist nicht entschieden, ob es verfassungskonform ist oder nicht! Es wird vermutlich dann mal einen Bundesgerichtsentscheid brauchen bzw. wo kein Kläger ist, kann man nicht urteilen und in diesem Fall stimmt es. Ich weise darauf, dass alle Kantone mit Ausnahme von Basel-Stadt und Genf haben diese ganze Kompetenz der Regierung zugeordnet, aber der Kanton Aargau muss etwas Spezielles tun mit der Begründung, es gab mal Probleme mit Fällen, die aber gar nicht gemeint sind. Es ist so, dass der Grosse Rat über den Richtplan steuern soll. Auch hier sind wir einer der wenigen Kantone, die das noch dem Grossen Rat vorlegen. Das ist ihr Steuerungsinstrument und jetzt gehen Sie noch eine Stufe tiefer und wollen das auch noch machen. Ich finde das grundsätzlich falsch und fragwürdig, auch wegen der Gewaltenteilung! Es geht hier nicht um Rechtsetzung, sondern um Rechtsprechung und handelt der Regierungsrat als Exekutive, dann haben Sie ihre Aufsichtsbehördenfunktion. Handelt der Regierungsrat aber als Judikative, dann darf der Entscheid nicht in den Grossen Rat. Da sind Sie Schiedsrichter und haben eine judikative Stellung. Sie wissen, dass die Legislative aber keine judikative Funktion haben soll. Wir machen hier eine Neuerung, die hier wirklich einmalig ist. Es gibt die Willkür. Es hängt beispielsweise von der Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder ab und ein Entscheid kann so oder anders ausfallen. Es ist kein zuverlässiges Gremium. Ich sage nicht, dass der Grosse Rat willkürlich entscheidet, aber zumindest die Möglichkeit ist da. Das wird auch im Gutachten von Frau Kiener gesagt. Es ist nicht voraussehbar. Einer, der einen Entscheid beantragt, der will wissen, wer schlussendlich entscheidet. Die Zuständigkeit wird im laufenden Verfahren festgelegt. Das ist eine Einmaligkeit in der Rechtsprechung der Schweiz. Das muss eine Frage sein, die man sich im staatsmännischen Verhalten gut überlegen muss!

Es ist ein Grundsatzentscheid, den Sie hier fällen. Es geht nicht um Macht, sondern um Zuständigkeit und um den Wandel der Zuständigkeit im Laufe eines Verfahrens. Da machen wir etwas, was es wirklich noch nie gegeben hat. Der Grund dafür: Weil verschiedene mit den Gemeinden Probleme hatten in einem Verfahren, das wir bald abgeschlossen haben, einem Verfahren, dass man diese Nutzungspläne RPG-konform machen müssen!

Diese divergierende Stellung müssen Sie sich vor Augen führen! Der Kanton Aargau sollte seine Originalität nicht in komplizierten und nicht eindeutig zuordnungsbaaren Rechtsverfahren suchen, sondern der Kanton Aargau sollte seine Originalität in anderen Bereichen finden. Ich empfehle Ihnen, sich das noch einmal gut zu überlegen, ob dieser Zuständigkeitswechsel unsere Zukunft sein soll. Es könnte auch bei anderen Verfahren Schule machen, wo es dann vielleicht wirklich zur Willkür wird. Ich empfehle Ihnen, dass Sie dem Antrag der Regierung folgen!

Vorsitzender: Eintreten ist nicht bestritten und damit so beschlossen.

*Detailberatung**Titel, I.*

Zustimmung

§ 1

Peter Zubler, FDP, Aarau, Präsident der Bau- und Planungskommission: Im Moment handelt es sich noch um 22 Vorlagen, die unter § 1 a-c fallen und vom Grossen Rat zu genehmigen sind.

lit. a-c

Zustimmung

lit. d

Peter Zubler, FDP, Aarau, Präsident der Bau- und Planungskommission: Ich möchte keine Ausführungen mehr aus der Kommission machen und gebe noch das Abstimmungsresultat aus der Kommission bekannt: Wir beantragen mit 6 zu 5 Stimmen, dem Änderungsantrag der BPK zuzustimmen.

Christine Haller, SP, Reinach: Bereits zum zweiten Mal befassen wir uns hier mit dem Dekret zum Genehmigungsverfahren für allgemeine Nutzungspläne und -vorschriften. Wie bereits mein Kollege, Herr Agustoni, ausgeführt hat, wurde dieses Dekret zur Überarbeitung an die Kommission zurückgegeben. Gleichzeitig mit der Überarbeitung wurde Frau Prof. Kiener mit einem Gutachten beauftragt. Das Ergebnis dieser Arbeit floss in die Botschaft vom 1. Mai 2002 ein. Die 4 Varianten, welche in dieser Botschaft beschrieben sind, wurden auf Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit hin beurteilt. Alle 4 Varianten sind unrechtmässig und auch nicht zweckmässig. Aufgrund der Diskussion an der letzten Kommissionssitzung wurde nun bezüglich Differenz zwischen Regierungsrat und Gemeindeversammlung die Variante d gewählt. Die Gründe, welche einen solchen Entscheid als unmöglich machen, nenne ich Ihnen kurz:

Rechtmässigkeit. Weil die Zuordnungskriterien variabel sind, kann - je nachdem, ob der Regierungsrat vom Beschluss der Gemeinde abzuweichen gedenkt oder nicht - einmal der Regierungsrat, dann wieder der Grosse Rat für die Genehmigung zuständig sein. Diese Variabilität vermag mit Blick auf die formulierten Grundsätze des rechtsstaatlichen Handelns kaum zu genügen.

Weiter muss die Frage gestellt werden, ob eine vorgesehene oder tatsächliche Abweichung vom Gemeindebeschluss tatsächlich einen vernünftigen Grund darstellt, der eine unterschiedliche Genehmigungszuständigkeit zu rechtfertigen vermag; kann diese Frage nicht bejaht werden, verstösst die Regelung gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit in der Rechtsetzung.

Zweckmässigkeit. Die vorgeschlagene Regelung ist ausserordentlich komplex und bedingt deshalb einen hohen Abklärungs- und Koordinationsaufwand innerhalb der Verwaltung. Nur schon beim Verfahren der Zuständigkeitsbestimmung wären jeweils folgende Behörden involviert: Der Gesamtregierungsrat, der zuständige Departementsvorsteher, die Abteilung Raumentwicklung und schliesslich die Rechtsabteilung des Baudepartementes.

Aus den oben erwähnten Gründen ist es nach rechtlichen und zweckmässigen Grundsätzen nicht möglich, den Ab-

schnitt d zu genehmigen. Persönlich kann ich es übrigens nicht nachvollziehen, dass gerade diejenigen Kommissionsmitglieder, deren Parteien immer nach mehr Effizienz beim Staat und weniger Kosten schreien, hier nun einen zeitaufwändiges und teures Vorgehen bejahen. Stimmen Sie mit der SP Nein zu Abschnitt d!

Vorsitzender: Es liegt keine Wortmeldung aus dem Plenum vor. Wir stimmen ab.

Abstimmung:

Für den Zusatzantrag d gemäss Antrag der Kommission: 72 Stimmen.

Dagegen: 51 Stimmen.

Vorsitzender: Wir kommen noch zum Zusatzantrag e.

Peter Zubler, FDP, Aarau, Präsident der Bau- und Planungskommission: Bis Dato wurde das Dekret vom 10. November 1998 so ausgelegt, dass bei Rückweisungen, Aufträgen oder Auflagen des Grosse Rates die Genehmigung der Folgegeschäfte ausnahmslos in der Kompetenz des Regierungsrates liegt. Die BPK will mit ihrem Antrag diese Auslegung ändern. Es macht nach Auffassung der BPK Sinn, dass Nutzungsplanungen, die überarbeitet werden müssen, nochmals vom Grosse Rat genehmigt werden. Dies gilt für alle gemäss § 1 des Dekretes noch pendenten Vorlagen (total 22) sowie die Nutzungsplanung Gränichen und die Nutzungsplanung Unterlunkhofen.

Die BPK beantragt dem Grosse Rat einstimmig die Annahme dieses Änderungsantrages.

Zustimmung

§§ 3 und 4

Zustimmung zur Aufhebung.

II.

Zustimmung

Vorsitzender: Damit kommen wir zur gesamthaften Abstimmung.

Abstimmung:

Für die bereinigten Anträge von Regierungsrat und Kommission: 90 Stimmen.

Dagegen: 18 Stimmen.

Beschluss:

1.

Die Änderung des Dekretes über das Genehmigungsverfahren für allgemeine Nutzungspläne und -vorschriften wird, wie sie aus den Beratungen hervorgegangen ist, gutgeheissen.

2.

Die Änderung des Dekretes ist im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. August 2002 in Kraft.

3.

Das am 24. November 1998 als Motion eingereichte und am 9. März 1999 an den Regierungsrat überwiesene Postulat der CVP-Fraktion betreffend gehörige Genehmigung der kom-

munalen Nutzungspläne und -vorschriften wird abgeschrieben.

Vorsitzender: Das Geschäft ist damit erledigt und wir haben unser Pflichtprogramm knapp erfüllt. Ich danke Ihnen ganz

herzlich dafür und wünsche allen schöne Sommerferien! Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 17.15 Uhr.)
